

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

NOVEMBER 1997 · 112. JAHRGANG · NR. 11/97

Gerichtsvollzieher bei Beginn einer Zwangsräumung erschossen

Die Gerichtsvollzieher Deutschlands sind erschüttert und zutiefst betroffen über die schreckliche Bluttat, der am 16. Oktober 1997, kurz nach 8 Uhr, ihr bei dem Amtsgericht Herborn (Landgerichtsbezirk Limburg) tätig gewesener Kollege

Obergerichtsvollzieher Bernd Dietermann

im Alter von 49 Jahren in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes zum Opfer fiel.

Bernd Dietermann war seit 1975 Gerichtsvollzieher und seit 1. 1. 1976 Mitglied im Landesverband Hessen des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes. Tragisch endete für ihn der Auftrag, das Haus des Schuldners *Herbert Geil* in Breitscheid-Erdbach (Lahn-Dill-Kreis) zwangsweise zu räumen, nachdem dieses im Wege der Zwangsversteigerung an einen anderen Eigentümer übergegangen war.

Bei OGV *Bernd Dietermann* handelte es sich um einen ruhigen und sachlichen Beamten, der immer darauf bedacht war, Vollstreckungen möglichst gewaltlos durchzuführen und an die Vernunft der Betroffenen appellierte. Da der 48jährige Schuldner *Herbert Geil* bei Gerichten, Verwaltungs- und Regierungsstellen bereits mit ganz massiven Drohungen („Das gibt Tote“, „Dich knall ich ab“) hervorgetreten war, wollte *Bernd Dietermann* bei der Räumung jede Eskalation vermeiden. Er ließ Möbelwagen und Hilfskräfte in einer Nebenstraße anhalten und ging allein zu dem Haus des Schuldners um noch einmal mit ihm zu reden, da er schon vorher mit ihm zu tun hatte, ihn deshalb kannte und fast die einzige Amtsperson war, die noch mit ihm reden konnte. Das Gespräch fand vor dem zu räumenden Haus statt.

Der Räumungsschuldner *Herbert Geil* war jedoch uneinsichtig. Er ging ins Haus zurück und *Bernd Dietermann* ging zu seinem Pkw. Noch bevor er einsteigen konnte, kam der Schuldner mit einem Gewehr, einer sogenannten *Pump Gun*, aus dem Haus und schoß aus nächster Nähe auf den Gerichtsvollzieher. Er traf *Bernd Dietermann* ins Gesicht, der daraufhin zu Boden stürzte, aber noch Fluchtbewegungen machte. Dem Täter *Herbert Geil* genügte das nicht. Er zielte nochmals auf den am Boden liegenden *Bernd Dietermann* und tötete ihn aus unmittelbarer Nähe mit einem Schuß in den Rücken. Die Mediziner fanden in seinem Körper insgesamt neun Einschüsse und sechs Kugeln.

Der Täter *Herbert Geil* überlebte seine abscheuliche Tat nur kurze Zeit. Er ergriff mit seinem Pkw die Flucht, wurde aber von den inzwischen am Tatort eingetroffenen Polizeibeamten, die *Bernd Dietermann* schon vorher zur Unterstützung angefordert hatte, verfolgt und gestellt. Es kam hierbei zunächst zu einem Schußwechsel zwischen dem Täter und der Polizei. Danach kam es zu einem Handgemenge zwischen dem Täter und den Polizeibeamten, in dessen Verlauf der Täter *Herbert Geil* aus einer Polizeiwaffe tödlich getroffen wurde.

Offenbar gab es trotz der massiven Drohungen des Täters *Herbert Geil*, der mit den Behörden wegen einer Bausache seit Jahren im Streit lag, keine Möglichkeit, diesen in Sicherungsverwahrung zu bringen. Seine Unterbringung in einer Psychiatrie scheiterte an den Gutachten der Sachverständigen, die keine unmittelbar bevorstehende Gefahr für Gewalttätigkeiten feststellen konnten.

Das Ende dieses Streits hat nun Obergerichtsvollzieher *Bernd Dietermann* mit dem Leben bezahlt, betrauert von seinen Angehörigen, seiner langjährigen Lebensgefährtin und deren 2 Kindern sowie seinen Freunden und Kollegen.

Das traurige Ende ihres Kollegen macht allen Gerichtsvollziehern wieder einmal mehr deutlich, daß sie einen Beruf ausüben, dessen Gefahren nicht unterschätzt werden sollten.

Der 16. Kongreß der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires in Stockholm vom 10.–13. 6. 1997

Von Obergerichtsvollzieher Theo Seip, Limburg/Lahn

Der vorherige Kongreß der Union (UIHJ), der vom 28.–30. 9. 1994¹⁾ in Warschau stattfand, hatte als nächsten Kongreßort Stockholm bestimmt. Der Einladung zum Kongreß in Stockholm waren 286 Gerichtsvollzieher aus 28 Nationen²⁾ gefolgt, die sich dort vom 10. bis 13. Juni 1997 mit den Problemen ihres Berufsstandes beschäftigten, aber auch großes Interesse daran zeigten, sich gegenseitig kennenzulernen. Schließlich war die Idee, im Jahre 1952 eine internationale Gerichtsvollzieher-Union zu gründen, nicht zuletzt aus dem Bestreben entstanden, die Völkerverständigung auch unter Berufskollegen voranzutreiben, worauf der französische Kollege *Roland Soulard*³⁾ zu Beginn hinwies. Mittlerweile hat ein kompletter Generationswechsel stattgefunden, die Idee der Gründer aber ist lebendig geblieben. Die in der UIHJ zusammengeschlossenen Gerichtsvollzieher aus 44 Staaten sind zum Teil freiberuflich tätig und zum Teil beamtet, bilden aber eine geschlossene Einheit, so daß der Präsident der UIHJ, *Jacques Isnard*, die Koexistenz als zufriedenstellend bezeichnete.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten der UIHJ, *Jacques Isnard*, eröffnete die schwedische Justizministerin, *Laila Freivalds*, den Kongreß. Sie begrüßte die Kongreßteilnehmer, schilderte die Situation in Schweden, würdigte die Arbeit der UIHJ und hob hervor, die Vollstreckung müsse beweglicher werden, auch über die Grenzen hinweg. Dem Kongreß wünschte sie einen guten Erfolg.

Die folgende Arbeitssitzung wurde von *Jean Paul Spinelli* (Frankreich) souverän moderiert. Zunächst hatten Vertreter aus verschiedenen Ländern Gelegenheit, die bei ihnen jeweils bestehenden Besonderheiten der Vollstreckung darzustellen. Von den hierzu gehörten Vorträgen werden hier einzelne nur kurz dargestellt:⁴⁾

Josef Martisik, (Slovak Republic): In der Slowakei gibt es zur Zeit 140 Gerichtsvollzieher, die freiberuflich tätig sind. Für lebensnotwendige Güter und solcher für die Berufstätigkeit besteht Pfändungsschutz bis zu einem Wert von 10.000 Kronen. Durchsuchungen der Schuldnerwohnung sind möglich. Ebenso deren zwangsweise Öffnung.

Marc Schmitz (Belgien): Bei der Pfändung muß der Gerichtsvollzieher von einem volljährigen und nicht mit ihm oder den Parteien verwandten Zeugen begleitet werden. Falls der Schuldner nicht öffnet oder den Zutritt verweigert, kann der Gerichtsvollzieher eine Wache vor die Tür stellen, polizeiliche Hilfe herbeiholen und die Tür sodann durch einen Schlosser gewaltsam öffnen lassen. Einer richterlichen Anordnung bedarf er hierzu nicht. Diese ist nur dann erforderlich, wenn die zu pfändende Sache sich im Besitz eines Dritten befindet. Nur 2 % der gepfändeten Sachen kommen zur Versteigerung, dank der großen Entscheidungsautonomie des Gerichtsvollziehers in Bezug auf das Gewähren von Zahlungsaufschüben und dem Festlegen eines neuen Versteigerungstermines. Allein hierdurch wird bei der Vollstreckung eine zufriedenstellende Effektivität erzielt.

Eduard Beischall (Deutschland): schilderte das Vollstreckungsverfahren in Deutschland, das für die Leser der DGVZ hier nicht referiert werden muß.

Robert Carmona (Frankreich): Gerichtsvollzieher sind freiberuflich tätig. 1991 wurde das Vollstreckungsrecht reformiert. Der Schuldner kann den Verkauf gepfändeter Sachen unter Kontrolle des Gerichtsvollziehers selbst vornehmen. Die Pfän-

dung von Kraftfahrzeugen kann durch Meldung bei der Verwaltungsbehörde erfolgen. Die tatsächliche Pfändung von Kraftfahrzeugen erfolgt durch Anbringen einer Wegfahrsperr.

Roderick A. Macpherson (Schottland): Gerichtsvollzieher sind freiberuflich auf Gebührenbasis tätig. In Schottland sind die Pfändungen seit 1987 (aufgrund einer Gesetzesänderung) um 50 % zurückgegangen. Bei Drittwiderspruch pfändet der Gerichtsvollzieher, wenn er nicht weiß, daß die Gegenstände Eigentum des Dritten sind. Der Dritte kann sich an den Sheriff, das ist ein Richter, wenden.

Juhani Toukola (Finnland): Die Vollstreckung erfolgt durch Beamte. Verfahren und Grundlagen sind weitgehend wie in anderen Ländern. Die besten Resultate werden durch freiwillige Zahlungen erzielt.

Arpad Dienes (Ungarn): beginnt mit einem Zitat von „Montesquieu“, der schon im 18. Jahrhundert gesagt habe:

„Es kommt nicht darauf an, wie die Gesetze in einem Land lauten, sondern darauf, wie sie vollzogen werden; denn gute Gesetze gibt es überall.“

Die ungarischen Gerichtsvollzieher waren bis 1955 Inhaber eines freien Berufes, danach 40 Jahre Staatsbeamte und sind nun wieder freiberufliche Gerichtsvollzieher. Die Staatsbeamten machten pünktlich Feierabend. Jetzt hat sich dies total geändert. Die ungarischen Kollegen danken der UIHJ für die Unterstützung bei der Änderung des Gerichtsvollzieher-Systems in Ungarn. In sehr eindrucksvollen Ausführungen beschreibt *Arpad Dienes* die Begleitumstände der Umstellung und die geschichtliche Entwicklung. In Ungarn gibt es jetzt eine Gerichtsvollzieherkammer, der alle Gerichtsvollzieher angeschlossen sind und die deren Angelegenheiten regelt. Die Frage, ob Mehrwertsteuer zu zahlen ist, ist noch nicht geklärt. Er betont, es sei wichtig, wie sich der Gerichtsvollzieher präsentiere, welchen Eindruck er auf die Vollstreckungsparteien mache. Der Gerichtsvollzieher sei nicht in der Situation des Richters, der einen Spruch mache und sich dann zurücklehne. Er müsse vielmehr an der Sache dran bleiben und sie bis zum Ende durchführen. Der Erfolg der Vollstreckung hänge oft von der Art ab, in der mit dem Schuldner umgegangen werde. In Ungarn gebe es z. Zt. 200 Gerichtsvollzieher, die noch etwa 2 Jahre benötigten, die derzeitigen Rückstände wenigstens zu halbieren. Die Schuldner dürften dabei nicht das Gefühl haben, daß sie von den Gerichtsvollziehern verfolgt werden. Die Gerichtsvollzieher in Ungarn genossen den Respekt der Gesellschaft.

¹⁾ Insoweit ist in der Überschrift zum Bericht in DGVZ 1995, S. 1, ein Schreibfehler unterlaufen. Der Kongreß fand nicht vom 28.–30. 11. 1994, sondern vom 28.–30. 9. 1994 statt. Eine Berichterstattung ist bereits im Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1995 erfolgt.

²⁾ Der UIHJ gehören Gerichtsvollzieher aus 44 Staaten an, die aber nicht alle durch Delegierte vertreten waren, was nicht zuletzt finanzielle Gründe hat.

³⁾ dessen Vater *Jean Soulard* bei der Gründung der Internationalen Union im Jahr 1952 in Paris die Hauptrolle spielte, vergl. DGVZ 1957, S. 169.

⁴⁾ Eine vollständige Wiedergabe ist leider nicht möglich, weil kein deutschsprachiges Protokoll vorliegt (die Kongreßsprache ist französisch) und der Verfasser dieses Berichtes deshalb auf seine handschriftlichen Aufzeichnungen während des Kongresses angewiesen ist.

Charles van Heukelen (Belgien): gibt einen Überblick über die Regelung der Lohnpfändung in 27 Ländern und die dort geltenden Pfändungsfreibeträge.

Emmanuel Grammatopoulos (Griechenland): fordert für sein Land praxisnähere Gesetze. Die Gesetze stimmten oft nicht mit der Rechtspraxis überein. Sie folgten einer bestimmten Theorie, ließen sich aber oft nicht in die Praxis umsetzen. Eine Humanisierung sei erforderlich. Er wünscht, daß der nächste Kongreß in Athen stattfindet.

Arthur Legel (Niederlande): schildert das Vollstreckungsverfahren in Holland, insbesondere den Forderungseinzug auf freiwilliger Basis. Der Gläubiger übergibt dem Gerichtsvollzieher seine offenstehende Rechnung. Dieser versucht, von dem Schuldner auf freiwilliger Basis Zahlung zu erreichen. Es werden gute Erfolge erzielt. Trotz der Konkurrenz durch Rechtsanwälte und Inkassobüros dominieren bei dem freiwilligen Forderungseinzug die Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher hat Universitätsausbildung und ist 3 Jahre als Referendar tätig. Es gibt den Wechsel vom Anwaltsberuf zum Gerichtsvollzieher und umgekehrt.

Nicola Hesslin (Schweden): Es gibt eine Gerichtsvollzugsbehörde (Amtssystem) mit Direktor, Inspektoren und Vollstreckern. Die Ausbildung wird vom Reichssteueramt geregelt. Als Gerichtsvollzieher bezeichnen sich (nach der Übersetzung) die Leiter der Vollstreckungsbehörden. Voraussetzung für diese sind eine juristische Ausbildung von 4 Jahren Universitätsstudium und 2 Jahren Praktikum bei Gerichten. 70 % der Tätigkeit sind Vollstreckungen, 30 % sonstige Aufgaben, wie Konkurse, Verwaltung von Gebäuden usw. Die Vollstreckung erfolgt für private und für staatliche Forderungen. Dem Vollstreckungsamt stehen alle Register des Staates für Feststellungen zur Vollstreckung offen. Die Vollstreckung erfolgt in erster Linie durch Pfändung von Arbeits-einkommen. Besuche in der Wohnung werden weitgehend unterlassen, weil meist erfolglos und zu zeitaufwendig. Bei der Pfändung von Möbeln oder sonstigen beweglichen Sachen werden diese genau beschrieben, evtl. fotografiert. Der Schuldner kann mit dem Gläubiger einen Teilzahlungsplan vereinbaren, der auch durch das Gericht angeordnet werden kann, falls der Gläubiger kein Einverständnis gibt. Die generelle Gültigkeit von Titeln über die Grenzen hinweg und die Vereinheitlichung der Verfahren wird gefordert. Ebenso der grenzüberschreitende Informationsaustausch. Dies sei die notwendige Folge der heute möglichen freien Bewegung von Menschen, Waren und Kapital über die Grenzen hinweg.

Andrè Mathieu (Kanada): Kanada hat 21 Millionen Einwohner. Für die Vollstreckung gibt es unterschiedliche Regelungen in den Provinzen. Als Vollstrecker fungieren Sheriff, bailiff, das sind Staatsbeamte, die ein gemischte Rolle zwischen Polizei und Vollstreckungsbeamten haben. Der Court-bailiff in Britisch Columbia ist freiberuflich tätig, wie etwa der Huissier. In der Provinz Alberta gibt es seit 1996 ebenfalls freiberufliche Vollstrecker. Dies ist heute der dynamischste Staat Kanadas. In Quibec gilt weitgehend französisches Recht, es gibt dort freiberufliche Gerichtsvollzieher. Seit 1995 gibt es für diese ein neues Gesetz, das sie zur Mitgliedschaft in der Zunft⁵⁾ verpflichtet. Der Gerichtsvollzieher in Quibec ist auch Friedensrichter; er ahndet auch leichte Verkehrsvergehen.

Yacine Sene (Senegal): spricht zugleich für die anwesenden zahlreichen Vertreter aus afrikanischen Staaten. Frau

Yacine Sene ist 12 Jahre Gerichtsvollzieherin und hat 2 Jahre in Frankreich gearbeitet. Seit den 80er Jahren ist der Beruf des Gerichtsvollziehers in Afrika besser geregelt. Versicherungsgesellschaften genießen generellen Vollstreckungsschutz. Bei der Zwangsvollstreckung wird die einvernehmliche Einigung vorgezogen. Die Ausbildung der Gerichtsvollzieher erfolgt vornehmlich in der Praxis, zunehmend aber in einem Jurastudium. Die Vergütung ist unzureichend. Die Büros sind nicht auf dem neuesten Stand und müssen modernisiert werden. Oft ist nicht einmal eine Schreibmaschine vorhanden. Die Identifizierung des Schuldners ist immer wieder ein Problem. Die Solidarität innerhalb der Familie macht dies nicht leichter. Auf dem Lande ist die Eigentumslage meist so, daß allen Familienmitgliedern ein Teil des Vermögens (z. B. Herden) gehört. Nur die Persönlichkeit des Gerichtsvollziehers kann hier einen Erfolg erzielen. Auch ethnische Konflikte spielen eine Rolle. Der Gerichtsvollzieher muß Repressalien befürchten, wenn er bei einer anderen ethnischen Gruppe vollstrecken muß. Möglichst sollte die Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher derselben ethnischen Gruppe erfolgen. Auch Sprachschwierigkeiten unter den ethnischen Gruppen erschweren die Vollstreckung. Oft ist ein Dolmetscher erforderlich. Auf dem Lande sind die Straßenverhältnisse zu meist verheerend, insbesondere in der Regenzeit. Der Gerichtsvollzieher muß alles selber machen und hat keine Helfer. Das Vollstreckungsverfahren wird in vielen Fällen von Behörden gestoppt, auch ohne gesetzliche Grundlage; insbesondere wenn die Vollstreckung hochgestellte Personen tangiert. Ausbildung und Status des Gerichtsvollziehers in Afrika müssen noch verbessert werden.

Besonderes Interesse im Rahmen des Kongresses fanden die Vorträge von Professor *Georges De Leval*, Dekan der Rechtsfakultät der Universität Lüttich (Belgien) und von *Michael Bogdan*, Professor für internationales Privatrecht an der Universität Lund (Schweden)⁶⁾.

Professor *De Leval* forderte, ein Titel müsse in anderen Ländern die gleiche Gültigkeit haben, wie wir dies von unserem Führerschein gewohnt seien, den wir ja auch nicht für jedes Land neu machen oder legalisieren lassen müßten. Auch die Verfahren seien nicht in allen Ländern gleich und erforderten von Fall zu Fall eine Neuorientierung. Hier stoße man jedoch auf traditionelle Widerstände, die nicht so leicht zu überwinden seien. Die Verfahren müßten generell verbessert und das Vollstreckungsverfahren vereinfacht werden. Er verwies auf Erhebungen in den Niederlanden, die ergeben haben, daß die Zahlungsverspätungen zum großen Teil durch die Länge der Verfahren verursacht werden. Schnelle und kostengünstige Verfahren seien notwendig. Die außergerichtlichen Verfahren seien zu fördern, Streitfälle mit begrenzten Summen zu vereinfachen. Das allenthalben zu verzeichnende Auftreten eines massiven Bedarfs an Gerichtsbarkeit lasse keine andere Wahl. Viele Staaten verfügten nicht mehr über die Mittel, in allen rechtlichen Streitfällen bis ins Detail zu gehen. In Fällen, die keine echten Streitfälle seien, müsse ein anderes Verfahren gelten. Von dem Schuldner (Beklagten) müsse verlangt werden darzulegen, daß er gravierende Einwendungen hat, ohne daß dies zur Umkehrung der Beweislast führe.

Professor *Michael Bogdan* befaßte sich in seinem Vortrag mit der Notwendigkeit grenzüberschreitender Konkursverfahren. Ein Konkurs in Deutschland erfasse nicht Konkursvermögen in Schweden. Eine Niederlassung des deutschen Konkursunternehmers in Schweden werde von dem Konkurs nicht erfaßt, sodaß der Unternehmer dort weiterarbeiten oder damit machen könne was er wolle. Die Gläubiger könnten nur im Wege der Einzelvollstreckung auf dieses zugreifen. Eine vom Europarat vorgelegte Konvention, die eine gegenseitige Anerkennung der Verfahren und grenzüberschreitende Zugriffs-

⁵⁾ so die Simultanübersetzung, vermutlich ist aber die Gerichtsvollzieherkammer nach französischem Vorbild gemeint.

⁶⁾ Auch bei den Vorträgen ist wegen fehlender deutschsprachiger Manuskripte (siehe Fn. 4) eine vollständige Wiedergabe nicht möglich, so daß nur die Zielsetzung dargestellt werden kann.

möglichkeiten der Konkursverwalter zum Ziel gehabt haben, sei wegen der durch die Rinderseuche BSE ausgelösten Diskrepanzen von Großbritannien nicht unterzeichnet worden und deshalb nicht in Kraft getreten. Professor *Bogdan* schilderte die Einzelheiten der für ein grenzüberschreitendes Insolvenzverfahren notwendigen Regelungen, die im Rahmen dieses Berichtes nicht referiert werden können, auf die man aber angesichts der zur Zeit stattfindenden „Globalisierung der Wirtschaft“ sicher nicht länger verzichten kann.

Der Versammlungsleiter *Jean-Paul Spinelli* kam bei seiner Zusammenfassung der Berichte und Vorträge zu dem Ergebnis, daß die Harmonisierung der Vollstreckung möglich, im Grundsatz auch bereits gegeben sei. Die Vereinheitlichung des Berufs der Gerichtsvollzieher sei langwierig. Hierfür und für übereinstimmende Methoden und Praktiken müsse nach und nach ein gemeinsames Muster gefunden werden. Der Beruf des Gerichtsvollziehers müsse und werde sich weiterentwickeln. Die Ausbildung müsse verbessert und vereinheitlicht werden. Eine gute Ausbildung schaffe Vertrauen in die Kompetenz. Dem Gerichtsvollzieher müsse der Zugang zu bestimmten Registern und Dateien ermöglicht werden. Wichtig sei, die Verschleierung des Vermögens durch die Schuldner zu bekämpfen und die organisierte Form der Insolvenz einzudämmen. Das Ansehen der Justiz hänge wesentlich von der Qualität der Vollstreckung ab. Die Wirtschaft, das Sozialwesen und die Justiz seien im Zusammenhang zu sehen und aufeinander angewiesen. *Spinelli* erklärte, die UIHJ stehe an der Schwelle zum neuen Jahrtausend an einem Wendepunkt. Sie müsse sich darüber klar werden, ob sie sich weiter ausdehnen oder sich mehr auf sich selbst und auf Europa besinnen müsse. Letzteres werde von einigen Vertretern gefordert. Da aber die Gerichtsvollzieher vieler Länder etwas von der UIHJ erwarten, habe diese nicht das Recht sich ihnen zu verweigern und ihnen ihre Unterstützung vorzuenthalten.

Die Wahlen des Executivausschusses der UIHJ erbrachten folgendes Ergebnis:

Präsident:	<i>Jacques Isnard</i> , Frankreich,
Vize-Präsident:	<i>Marie-Thérèse Caupain</i> , Belgien,
Sekretär:	<i>Dominique Hector</i> , Frankreich,
Schatzmeister:	<i>Jean Christin</i> , Schweiz
Stellvertr. Schatzmeister:	<i>Léo Netten</i> , Niederlande
Beisitzer:	<i>Luc Claes</i> , Belgien, <i>Gheslain Brouhot</i> , Frankreich

Mit Ausnahme von *Gheslain Brouhot*, der für die ausscheidende Frau *Marie-Paule Mancini* zum Beisitzer gewählt wurde, beginnt für alle Mitglieder des Executivausschusses eine zweite Amtszeit.

Präsident *Jacques Isnard* stellte den neugewählten Executivausschuß, der die nächsten 3 Jahre sein Amt versehen wird, den Kongreßteilnehmern vor. Er gedachte an dieser Stelle noch einmal des verstorbenen früheren Präsidenten der UIHJ, *Baudouin Gielen*, der zuletzt Generalsekretär der UIHJ war und als solcher den Kongreß in Stockholm noch mit vorbereitet hat, ihn aber nicht mehr erleben konnte. Durch Abstimmung wurden als neue Mitglieder in die UIHJ aufgenommen: Südafrika, Bénin, Burkina Faso, Kongo, Ungarn, Insel Mauritius, Marocco, Slowakei und Togo. Der Präsident wies daraufhin, daß es wichtig sei, die Kollegen weiterer Länder als Mitglieder zu gewinnen, insbesondere aus Afrika und Südamerika. Ziel der UIHJ müsse es sein, in allen Erdteilen vertreten zu sein. Deshalb seien auch bereits Kontakte nach Asien aufgenommen.

Der Vorsitzende der slowakischen Gerichtsvollzieherkammer dankte der UIHJ für ihre Unterstützung bei der Umgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens in der Slowakei. Auch er

gedachte dabei insbesondere des verstorbenen früheren Präsidenten *Baudouin Gielen*, dessen Einsatz für sie ungeheuer wichtig gewesen sei.

Der Vorsitzende des Gerichtsvollzieherverbandes in Kanada richtete ebenfalls Dankesworte an die UIHJ. Er erinnert an den Visionär *Jean Soulard*, den Begründer der UIHJ, zu einer Zeit, da Europa als Einheit noch nicht geboren war. Er zeigt auf, welche Initiativen die UIHJ in den letzten Jahren ergriffen hat und zu welchen Ergebnissen diese insbesondere in Kanada, geführt haben. Die Stadt Montreal habe die Bedeutung der Gerichtsvollzieher dadurch unterstrichen, daß sie eine Straße nach ihnen benannt habe. In Quibec seien viele Elemente des französischen Gerichtsvollziehers übernommen worden, insbesondere das Kammersystem und die Tatsachenfeststellung.

Der Sekretär des Executivausschusses, *Dominique Hector*, spricht über Kontakte mit Kollegen weiterer Länder außerhalb Europas; von der Notwendigkeit, die rechtliche Sicherheit bis hin zur Zwangsvollstreckung für alle Länder zu schaffen, die miteinander Handel treiben. Notwendig sei dazu die Harmonisierung der Verfahren. Immer, wenn ein Land das Vollstreckungsrecht ändere, müsse die UIHJ zur Stelle sein und versuchen, als Sachverständige gehört zu werden. Auf Vorschlag der UIHJ habe die EG-Kommission die Idee des Europäischen Vollstreckungstitels aufgegriffen, der innerhalb Europas Freizügigkeit genießen solle.

Zum neuen Generalsekretär der UIHJ wurde *Rene Duperay*, Frankreich, gewählt. Es wurde festgelegt, daß der nächste Kongreß im Jahr 2000 in Griechenland stattfindet. Präsident *Jacques Isnard* dankte den anwesenden Kollegen aus Griechenland für ihre Bereitschaft, bei der Vorbereitung des Kongresses mitzuwirken. Die Gerichtsvollzieher Griechenlands gehörten 1952 zu den Gründern der UIHJ.

Der anwesende schwedische Minister für Steuerfragen⁷⁾ *Thomas Ostros*, betonte in seinem Schlußwort, wie wichtig das Vertrauen der Wirtschaft in die Struktur des Rechtswesens sei. Wenn dieses nicht funktioniere, seien die Grundlagen der Wirtschaft erschüttert. Er halte eine gute Personalauswahl und Ausbildung der Gerichtsvollzieher für wichtig. Die Vollstreckung über die Grenzen hinaus sei notwendig, da die Grenzen immer freier würden. Es dürfe keine Rechtlosigkeit herrschen. Wenn der Schuldner die Freizügigkeit ausnütze und dem nicht durch eine wirksame Vollstreckung begegnet werde, sei dies ein Schaden für die Freizügigkeit des Handels.

Die Vorsitzende des schwedischen Gerichtsvollzieherverbandes, Frau *Eva Liedström-Adler*, dankte noch einmal allen Teilnehmern, die zu diesem Kongreß nach Stockholm gekommen sind. Sie würdigte die Berichte und das Ergebnis des Kongresses, der den in großer Zahl anwesenden schwedischen Kollegen viele Informationen und Einsichten vermittelt habe. Sie freute sich über das schöne Wetter, das den Aufenthalt in Stockholm so angenehm gemacht habe.

Dank des schönen Wetters hatten die Kongreßteilnehmer Gelegenheit, die Sehenswürdigkeiten der Stadt kennenzulernen und auch eine gemeinsame Schiffsfahrt durch die Schären von Stockholm zu unternehmen. In freundlicher Erinnerung werden sie auch einen Empfang im Rathaus von Stockholm behalten, bei dem sie durch den Oberbürgermeister der Stadt Stockholm begrüßt wurden. Einen frohgemuten Abschluß fand der Kongreß bei einem gemeinsamen festlichen Abendessen der Teilnehmer im Grandhotel.

⁷⁾ Zuständig für die Ausbildung der Gerichtsvollzieher in Schweden.

Rechtsbehelfsbelehrung in der Zwangsvollstreckung

Diplom-Rechtspfleger (FH) Alfred Limberger, Nürnberg

I. Einführung

In weiten Verfahrensbereichen außerhalb der ZPO ist eine gerichtliche Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben, so z. B. in der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 9 ArbGG), in der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (§ 58 VwGO, § 55 I 2 FGO, § 66 SGG), die Rechtsmittelfristen beginnen hier erst mit der gerichtlichen Rechtsmittelbelehrung zu laufen. Auch für Rechtsbehelfe, die keinen Devolutiv- oder Suspensiveneffekt haben, ist häufig eine Rechtsbehelfsbelehrung gesetzlich geregelt, wie bei Verwaltungsakten von Bundesbehörden (§ 59 VwGO) und bei Widerspruchsbescheiden (§ 73 III VwGO).

Für den Bereich der durch die ZPO geregelten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist eine Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in allgemeiner Form im Gesetz nicht vorgesehen (vgl. § 231 ZPO), nur in ganz wenigen Fällen wurde eine Belehrungspflicht normiert: Im Mahnverfahren schreibt § 692 ZPO eine Widerspruchsbelehrung vor, im Zwangsversteigerungsverfahren sind in §§ 30 b, 31 ZVG Einstellungs- und Fortsetzungsbelehrungen vorgesehen. Es entspricht daher der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, daß eine Partei, die eine ihr ungünstige gerichtliche Entscheidung anfechten will, eigenverantwortlich dafür sorgen muß, daß geeignete Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe rechtzeitig und in der richtigen Form an die richtige Stelle gelangen; dies gilt selbst bei fehlender juristischer Vorbildung (BGH VersR 1989, 277 m. w. N.). In der einschlägigen Literatur wird von einer Belehrung teilweise abgeraten (z. B. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 54. Aufl., § 139 Rdnr. 79), an anderer Stelle wird eine Belehrung aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten empfohlen (*Böttcher*, ZVG, 2. Aufl., §§ 15, 16 Rdnr. 119).

II. Verfassungsrechtliche Aspekte

Fraglich ist, ob eine Belehrungspflicht des Gerichts, die aus dem einfachen Recht nicht abzuleiten ist, wegen der rechtsstaatlichen Garantien der Verfassung geboten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. 6. 1995 (1 BvR 166/93; NJW 1993, 3173 = FamRZ 1995, 1559) im Leitsatz I entschieden, daß die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung für Urteile über zivilrechtliche Klagen von Verfassungen wegen – jedenfalls derzeit noch – nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung hat folgenden Sachverhalt zur Grundlage: Gegen ein Urteil des Kreisgerichts Schönbeck hatten die Beklagten Berufung zum zuständigen Bezirksgericht Magdeburg eingelegt. Die Berufungsbegründung ging beim zwischenzeitlich errichteten Landgericht Magdeburg innerhalb der Berufungsbegründungsfrist ein, erreichte das nunmehr zuständig gewordene OLG Naumburg aber erst nach Ablauf der Frist. Die Berufung wurde unter Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsgesuches als unzulässig verworfen. Dagegen erhoben die Beklagten Verfassungsbeschwerde und wandten ein, im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang der Zuständigkeit von den Kreis- und Bezirksgerichten auf die im GVG vorgesehenen Gerichte, hätte aus Verfassungsgründen eine Rechtsmittelbegründung erteilt werden müssen.

Zwar hatte die Verfassungsbeschwerde im Fall des einschlägigen Zivilprozesses keinen Erfolg, Leitsatz und Begründung der Entscheidung sowie die veröffentlichte abweichende Meinung des Richters *Kühling* lassen eine generelle Rechtsbe-

lehfsbelehrung bezüglich aller Entscheidungen in Zwangsvollstreckungsverfahren jedoch geboten erscheinen.

Der verfassungsrechtliche Ansatz ergibt sich aus dem Anspruch auf einen wirkungsvollen Rechtsschutz, der für den Bereich der in der ZPO geregelten Verfahren durch Art. 2 I GG i. V. mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) gewährleistet ist und aus dem in Art. 3 I GG normierten Gleichheitssatz. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt:

Rechtsschutzgarantie

Das Rechtsstaatsprinzip gebe nicht im einzelnen vor, wie der Widerstreit zwischen dem Interesse an Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung einerseits und den subjektiven Interessen des Rechtssuchenden an einem möglichst uneingeschränkten Rechtsschutz andererseits zu lösen ist; dies sei Sache des Gesetzgebers. Die Rechtsschutzgarantie gebiete eine Rechtsmittelbelehrung daher nur, wenn dies erforderlich sei, um unzumutbare Schwierigkeiten des Rechtsweges auszugleichen, die die Ausgestaltung des Rechtsmittels andernfalls mit sich brächte. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn Formerfordernisse eines Rechtsmittels so kompliziert und schwer zu erfassen sind, so daß nicht erwartet werden könne, daß sich der Rechtssuchende in zumutbarer Weise rechtzeitig darüber Aufklärung verschaffen könne. Das könne namentlich in Verfahren zutreffen, in denen kein Anwaltszwang besteht, was aber bei den Rechtsmitteln im Klageverfahren des Zivilprozesses nicht gegeben sei. Die Zivilgerichtsbarkeit gehöre zu den Verfahrensarten, die dem Bürger am ehesten vertraut seien, das Rechtsmittelsystem im Klageverfahren liege im Rahmen des Herkömmlichen und sei überschaubar.

Von wesentlicher Bedeutung sei, daß für die Rechtsmittel der Berufung und der Revision ausnahmslos nach § 78 I ZPO Anwaltszwang bestehe. Zwar stünden sachliche Gründe einer durchgehenden Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen nicht entgegen, gleichwohl könne für das Klageverfahren des Zivilprozesses ein generelles Gebot, Rechtsmittelbelehrungen zu erteilen, aus der Rechtsschutzgarantie nicht abgeleitet werden. Die Amtsgerichte seien jedoch regelmäßig verpflichtet, Auskünfte über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erteilen. Richter *Kühling* kommt in seiner abweichenden Stellungnahme zu dem Ergebnis, eine Rechtsmittelbelehrung durch das Gericht sei nur im Anwaltsprozeß verzichtbar, da der Normalbürger das System der Rechtsmittel mit seinen mannigfaltigen Verästelungen ohne professionelle Hilfe nicht handhaben könne. Die Erteilung mündlicher Auskünfte berge gewisse Risiken in sich; Mißverständnisse würden regelmäßig zu Lasten des Rechtsuchenden gehen, und der Nachweis, falsch belehrt worden zu sein, werde ihm gegebenenfalls nicht leicht fallen. Wie immer diese Risiken bewertet würden, sie seien vorhanden und sie beträfen das durch das Rechtsstaatsprinzip gewährleistete Recht zum Zugang zu den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen.

Eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung, wie sie etwa § 9 V ArbGG vorsehe, könnte diese Schwierigkeiten mildern. Sie brauche nicht erst wie eine anwaltliche oder gerichtliche Auskunft eingeholt werden, ihr könne der Rechtssuchende selbst entnehmen, welcher Rechtsbehelf statthaft, an welche Frist er gebunden ist und ob er einen Anwalt benötigt. Diese Grundinformation brauche er, um zu prüfen, ob eine Entschei-

dung hingenommen werde, oder ob er – gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfe – um weiteren Rechtsschutz nachsuchen wolle.

Gleichheitssatz

Auch aus dem Gleichheitssatz folgt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts – derzeit noch – keine Pflicht zur Anordnung einer Rechtsmittelbelehrung durch den Gesetzgeber, wie sie in anderen Gerichtsbarkeiten vorgeschrieben ist, für das Klageverfahren im Zivilprozeß. Es liege keine Differenzierung nach personenbezogenen Merkmalen vor, bei der der Gesetzgeber einer besonders strengen Bindung unterliegen würde, sondern eine unterschiedliche Behandlung von Sachverhaltsgruppen, bei der Gesetzgeber und Rechtsprechung einen weiten Gestaltungsspielraum hätten. Der Gesetzgeber sei aber nicht lediglich durch das Willkürverbot eingeschränkt, es komme in solchen Fällen vielmehr darauf an, ob für die Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestünden, daß sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen könnten. Auch in diesem Zusammenhang falle wesentlich ins Gewicht, daß für die Rechtsmittel im zivilprozeßrechtlichen Klageverfahren ausschließlich Anwaltszwang bestehe und dies der Öffentlichkeit bekannt sei.

Allerdings ist auch nicht zu verkennen, daß in weiten Verfahrensbereichen außerhalb der ZPO der Zug des Gesetzgebers dahin geht, in immer größerem Umfang Rechtsmittelbelehrungen (wenngleich in sehr verschiedenartiger Weise) gesetzlich vorzuschreiben, sodaß die fehlende Belehrungspflicht in Klageverfahren der ZPO vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes zunehmend problematisch wird. Der gegenwärtige Zustand, auch das läßt der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts anklagen, wird angesichts der großzügigen und weitgehenden Regelungen in den anderen Gerichtszweigen wohl auf Dauer nicht hinnehmbar sein.

III. Konsequenzen im Zwangsvollstreckungsverfahren

Im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung ist zu fragen, welche Konsequenzen sich für Entscheidungen in Zwangsvollstreckungsverfahren ergeben. Für solche Verfahren ist, wie ausgeführt wurde, eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht allgemein, sondern nur in Ausnahmefällen vorgeschrieben.

Bedeutung erlangt eine Rechtsbehelfsbelehrung bei befristeten Rechtsbehelfen. Wenn bei einem unbefristeten Rechtsbehelf beschränkende Bestimmungen, insbesondere Formvorschriften, nicht eingehalten werden, kann der Rechtsbehelf unter Beachtung solcher Vorschriften neu eingelegt werden. In diesen Fällen ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht deshalb erforderlich, um einer Verkürzung des Rechtsschutzes vorzubeugen. Anders ist es bei befristeten Rechtsbehelfen. Bei diesen bliebe bei Fristversäumung, falls nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind (§§ 233 ff ZPO), die Möglichkeit, die Entscheidung im Rechtsbehelfswege überprüfen zu lassen, versperrt.

Das Rechtsbehelfssystem in der Zwangsvollstreckung ist kompliziert und für Nichtjuristen schwer durchschaubar. Für die Frage, mit welchem Rechtsbehelf der Schuldner vorgehen kann, kommt es wesentlich darauf an, welches Vollstreckungsorgan tätig wurde, ob Gerichtsvollzieher, Richter oder Rechtspfleger. Bedeutsam ist dann auch noch die Art des Zustandekommens eines Beschlusses: Vollstreckungsmaßnahmen (ohne vorheriges Gehör des Schuldners und ohne Interessenabwägung zwischen Gläubiger und Schuldner) sind stets mit der unbefristeten Vollstreckungserinnerung des § 766

ZPO anfechtbar, während gegen echte Entscheidungen die sofortige Beschwerde des § 793 ZPO (bei Entscheidungen des Richters) oder die sofortige Erinnerung des § 11 I S. 2 RpfLG (bei Entscheidungen des Rechtspflegers) gegeben ist. Diese Abgrenzung ist in der Rechtspraxis nicht unproblematisch zu handhaben (hierzu *K. Schmidt* JuS 92, 90). Weder das System der funktionellen Zuständigkeit der Vollstreckungsorgane noch die Abgrenzung Vollstreckungsmaßnahme – echte Entscheidung und die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Rechtsbehelfe sind der Bevölkerung auch nur einigermaßen bekannt, das Vollstreckungsorgan Rechtspfleger ist im außerjuristischen Bereich weitgehend fremd geblieben. Da also die Rechtsbehelfsvoraussetzungen nicht leicht erkennbar und wie im Zivilprozeß überschaubar und weiten Bevölkerungskreisen vertraut sind und ein Anwaltszwang für Rechtsbehelfe im Vollstreckungsverfahren bei den Amtsgerichten nicht besteht, sind ernsthafte Zweifel angebracht, ob der grundgesetzliche Anspruch auf einen wirkungsvollen Rechtsschutz (Art. 2 I i. V. mit Art. 20 III GG) auch in der Zwangsvollstreckung gesichert ist, für die weitestgehend eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht vorgeschrieben ist.

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Problematik für den Fall der Vollstreckungsverfahren bisher nicht zu entscheiden, es hat jedoch ausdrücklich dahingestellt gelassen, ob diese Verfahren nicht anders zu beurteilen sind wie das entscheidungsgegenständliche Klageverfahren im Zivilprozeß. Vielmehr muß nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien wohl davon ausgegangen werden, daß in den Fällen, in denen in Zwangsvollstreckungsverfahren ein befristeter Rechtsbehelf in Betracht kommt, das Fehlen einer Belehrungspflicht einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhält. Aufgerufen ist zwar in erster Linie der Gesetzgeber, zu prüfen, ob im Hinblick auf die weitgehenden Regelungen in anderen Gerichtszweigen unter verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht auch für zivilrechtliche Verfahren wie die Zwangsvollstreckungsverfahren eine Belehrungspflicht normiert werden muß. An der Notwendigkeit hierfür kann angesichts der deutlichen Hinweise des Bundesverfassungsgerichts nicht gezweifelt werden. Für die Gerichte ist im Zeitalter der Formulare und Schreibautomaten aber bereits jetzt kein vernünftiger Grund ersichtlich, eine Rechtsbehelfsbelehrung zu unterlassen, die im übrigen keinerlei zusätzliche Kosten verursacht. Auch eine Verringerung der Zahl von Rechtsbehelfen ist kein zulässiges Kriterium für das Unterlassen einer Belehrung. Am Unterlassen einer Rechtsbehelfsbelehrung besteht schließlich keinerlei öffentliches Interesse, dies steht auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

IV. Zusammenfassung

Die Amtsgerichte sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Rechtsbehelfe zu erteilen. Da das Rechtsbehelfssystem in der Zwangsvollstreckung nicht in gleicher Weise wie im Zivilprozeß überschaubar und in breiten Bevölkerungskreisen bekannt ist sowie grundsätzlich kein Anwaltszwang besteht, ist eine generelle Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich aller Entscheidungen in der Zwangsvollstreckung aufgrund des in der Verfassung verankerten Rechtsstaatsprinzips geboten. Je mehr in anderen Verfahrensarten und Gerichtszweigen Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsbelehrungen vorgeschrieben werden, desto mehr wird in diesem Zusammenhang auch die Beachtung des Gleichheitssatzes an Bedeutung gewinnen. Für Zwangsvollstreckungsverfahren mit ihren verwickelten Rechtsbehelfsvoraussetzungen treffen die Gesichtspunkte, die das Bundesverfassungsgericht zur Rechtfertigung des Verzichtes auf Rechtsmittelbelehrungen im amtsgerichtlichen Zivilprozeß angeführt hat, ersichtlich nicht zu.

RECHTSPRECHUNG

§§ 122, 885 ZPO; § 180 GVGA

1. Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zur Räumung von Grundstücken kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der Schuldner könne sich die notwendigen Mittel durch Verkauf eines Teiles des Grundbesitzes beschaffen, wenn dadurch den für seinen Lebensunterhalt notwendigen Einnahmen die Grundlage entzogen wird.

2. Zur Frage der Unterbringung von Tieren im Rahmen einer Zwangsäumung durch die Ordnungs- und Polizeibehörde.

LG Ingolstadt, Beschl. v. 22. 1. 1997
– 1 T 428/97 –

Aus den Gründen:

I. Der Antragsteller betreibt gegen die Antragsgegner die Zwangsäumung der von den Antragsgegnern u. a. als Reitstall genutzten Räumlichkeiten in seinem Anwesen ... nebst den Grundstücken ...

Mit Beschluß vom 22. 01. 1997 gewährte das Amtsgericht dem Antragsteller zur Durchführung der Zwangsäumung Prozeßkostenhilfe; die Beiordnung eines Rechtsanwalts wurde abgelehnt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde des Bezirksrevisors vom 31. 01. 1997, welcher das Amtsgericht mit Beschluß vom 07. 03. 1997 nicht abhalf. Die Vollstreckungsrichterin legte die Sache am 14. 03. 1997 dem Landgericht zur Entscheidung vor.

Die Schuldner halten auf dem Grundbesitz des Gläubigers u. a. 13 Reitpferde, für welche dem Gerichtsvollzieher ein Eigentumsnachweis durch Vorlage der „Pferderolle“ nicht vorgelegt wurde. Von den Schuldnern wurde als Eigentümer der Pferde eine Person in Ungarn angegeben, die jedoch für den Gerichtsvollzieher unter der ihm benannten Telefonnummer nicht erreichbar ist. Der Gerichtsvollzieher schätzt, daß er für die im Rahmen der Zwangsäumung erforderliche vorübergehende Unterbringung der Pferde bei zu erwartenden Auslagen in Höhe von 700,00 bis 800,00 DM pro Pferd und Monat einen Kostenvorschuß in Höhe von 100.000,00 DM benötigt. Bei dieser Sachlage ist für den Gerichtsvollzieher nicht auszuschließen, daß die vorliegende eidesstattliche Versicherung der Schuldner, in welcher die 13 Reitpferde als fremdes Eigentum angegeben wurden, unrichtig ist.

II. Der Bezirksrevisor trägt zur Beschwerdebegründung vor, der Gläubiger und Antragsteller verfüge über erheblichen Grundbesitz und meint, dieser sei mit rd. 1.900.000,00 DM zu bewerten. Durch Verkauf einzelner Grundstücke sei es dem Antragsteller durchaus möglich und auch zumutbar, die Kosten der Zwangsvollstreckung selbst zu tragen.

Demgegenüber läßt der Antragsteller vortragen, er beziehe als 63-jähriger Landwirt weder eine Rente, noch irgendwelche Einnahmen. Aus Vermietung und Verpachtung an die Antragsgegner und Schuldner habe er monatlich brutto 1.500,00 DM bezogen; diese Einnahmen bestünden gegenwärtig nicht, da die Pächter keinerlei Pacht mehr bezahlten. Seine Felder und Wiesen seien von den Eheleuten NN. für die Pferdehaltung genutzt worden; daneben habe er lediglich einen Spargelacker zu einer Jahrespacht von 600,00 DM verpachtet. Sein gesamter Grundbesitz sei mit ca. 300.000,00 DM

belastet und repräsentiere allenfalls einen Grundstückswert von 500.000,00 DM. Seinen Lebensunterhalt bestreite er dadurch, daß er mit Billigung seiner Hausbank sein Girokonto mit mindestens 21.000,00 DM überzogen habe; Tilgungen oder Zinszahlungen auf die bestehenden Grundschulden könne er nicht erbringen, die Bank lasse jeweils eine erneute Grundschuld eintragen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Beschwerdeführers und der Darlegungen des Gläubigers und Beschwerdegegners wird auf die eingereichten Schriftsätze ergänzend Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 05. 05. 1997 hat der Beschwerdegegner zuletzt vorgetragen, der vorhandene Grundbesitz könne nicht verkauft werden, da der Beschwerdegegner hieraus auch künftig sein Einkommen in Form von Pachteinnahmen beziehen werde und der Grundbesitz zudem zum Schonvermögen nach dem Bundessozialhilfegesetz zähle.

III. Die zulässige Beschwerde des Bezirksrevisors erweist sich als unbegründet.

Die Kammer ist mit den Nichtabhilfebeschlüssen der Rechtspflegerin und der zuständigen Vollstreckungsrichterin der Auffassung, daß es dem Gläubiger angesichts seiner glaubhaft gemachten Vermögenslage nicht möglich ist, die Kosten der Zwangsäumung zu tragen. Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht vertritt auch die Kammer die Auffassung, daß dem Gläubiger nicht zugemutet werden kann, einen Teil seines Grundbesitzes zu veräußern, um mit dem erzielten Erlös die Zwangsäumung zu finanzieren. Immerhin nämlich stellt dieser Grundbesitz seinem gesamten Umfange nach die einzige Möglichkeit für den aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zum Betrieb einer Landwirtschaft fähigen 63-jährigen Gläubiger dar, Einnahmen im Wege der Verpachtung zu erzielen. Würde der Gläubiger gezwungen, den vom Gerichtsvollzieher geforderten erheblichen Kostenvorschuß in Höhe von 100.000,00 DM durch Verkauf etwa des zu räumenden Grundbesitzes oder anderer Liegenschaften zu finanzieren, würde die Zwangsäumung letztlich ins Leere laufen: Die Zwangsäumung wird betrieben, weil die derzeitigen Pächter die vertraglich festgelegte Pacht nicht bezahlen; nur durch die Zwangsäumung wird der Gläubiger in die Lage versetzt, den Pachtgegenstand anderweitig zur Einnahmenerzielung zu verwerten. Müßte er den Pachtgegenstand verkaufen, so droht nicht nur seine Verarmung, sondern es wird ihm auch künftig die Möglichkeit entzogen, entsprechende Pachteinnahmen zu erzielen. Zu beachten wäre bei dieser Fallkonstellation zudem, daß der Gläubiger – wie die Rechtspflegerin zu Recht ausgeführt hat –, bei der Veräußerung des Grundbesitzes vorab oder im Rahmen der Verwertung die bestehenden Grundschulden in Höhe von 300.000,00 DM tilgen müßte. Zu beachten ist zudem, daß der Gläubiger angesichts der durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachten Vermögenslosigkeit der Räumungsschuldner nicht damit rechnen könnte, von den Räumungsschuldnern die entsprechenden Räumungskosten ersetzt zu erhalten.

Nach alledem ist zu entscheiden, wie geschehen.

Für das weitere Verfahren wird das Vollstreckungsgericht folgende Überlegung anstellen müssen:

Richtig ist, daß der Gläubiger eines Räumungsverfahrens gegenüber der Staatskasse Kostenschuldner hinsichtlich der Kosten der Verwahrung beweglicher Sachen ist und eine ent-

sprechende Vorschußpflicht hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 GvKostG). Der Gerichtsvollzieher hat nach § 885 Abs. 2 ZPO bewegliche Sache aus den zu räumenden Liegenschaften wegzuschaffen und dem Schuldner zur Verfügung zu stellen. Wenn – wie im vorliegenden Fall – der Schuldner offenbar nicht in der Lage ist, bewegliche Sache an sich zu nehmen, sind diese entweder in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweitig in Verwahrung zu nehmen (§ 885 Abs. 3 ZPO).

Eine Verwertung der Pferde im vorliegenden Fall nach § 885 Abs. 4 ZPO scheidet aus, solange die Eigentumslage hinsichtlich dieser Tiere zumindest unklar ist. Da es sich von selbst verbietet, 13 Reitpferde in einem „Pfandlokal“ unterzubringen, bleibt letztlich nur die vom Gerichtsvollzieher im vorliegenden Fall ins Auge gefaßte kostspielige Unterbringung in Mietställen oder dergleichen.

Überlegenswert erscheint in diesem Zusammenhang, ob die vorliegend wegzuschaffenden 13 Pferde überhaupt unter den Begriff der „beweglichen Sachen“ im Sinne des § 885 ZPO zu subsumieren sind. Nach § 90 a BGB sind „Tiere keine Sachen“. Die Kammer gibt dem Amtsgericht zur Überlegung anheim, ob nicht der Auffassung von *Geissler* in DGVZ 1995/145 ff. gefolgt werden kann, wonach „Tiere nicht in das System des § 885 ZPO hineinpassen“. Folgt man dieser Ansicht, wäre die Folge, daß der Gerichtsvollzieher die Räumung des Grundbesitzes des Gläubigers im vorliegenden Fall in der Weise betreibt, daß er die Tiere „ins Freie entläßt“. Dies wiederum würde erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Straßenverkehrs nach sich ziehen. Mit dem OLG Karlsruhe (vgl. MDR 1997/291/292) könnte sonach der Weg gewählt werden, die Frage der Gefahrenabwehr durch die 13 Reitpferde der zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörde zu übertragen. Es ist tatsächlich nicht einzusehen, daß die vom Gerichtsvollzieher geschätzten erheblichen Kosten für die Unterbringung der Tiere von der Justizkasse getragen werden sollen.

§ 34 GG; § 839 BGB; § 885 ZPO; § 180 GVGA

Eine Spedition, bei der durch den Gerichtsvollzieher Räumungsgut eingelagert wird, handelt hierbei nicht hoheitlich, sodaß eine Haftung der Staatskasse für evtl. eingetretene Schäden nicht gegeben ist.

LG Berlin, Urteil v. 10. 2. 1997
– 13 O 297/96 –

Aus den Gründen:

Am 16. März 1994 vollstreckte der Gerichtsvollzieher im Auftrag der Gläubiger ein Räumungsurteil gegen die Kläger. Er ließ von Mitarbeitern der Firma NN. das Räumungsgut einpacken, die es in Räumlichkeiten dieser Firma in der ... Straße verbrachten. Dort wurde das Räumungsgut am 30. Juni 1994 vom Kläger zu 1.) abgeholt. Er erklärte dabei schriftlich: „Hiermit bestätige ich, das gesamte Räumungsgut ordnungsgemäß erhalten zu haben.“

Mit Schreiben vom 5. September 1994 forderte der Kläger zu 1.) unter Fristsetzung bis zum 20. September 1994 den Gerichtsvollzieher vergeblich auf, Schadensersatz zu leisten.

Der Kläger behauptet, daß die Mitarbeiter der Firma NN. äußerst unsorgfältig mit dem ihm gehörenden Räumungsgut umgegangen seien. Die Gegenstände seien bereits beim Einpacken beschädigt worden. In den Räumlichkeiten der Firma NN. sei das Räumungsgut ungeschützt abgestellt worden. Es habe dabei Nässe-schäden erlitten. Ein Karton mit Büchern sei vollständig abhanden gekommen.

Wegen des Umfangs der mit 15.700,00 DM behaupteten Schäden und den Einzelheiten der Schadensberechnung wird auf die Seiten 3–6 der Klageschrift und den Schriftsatz vom 23. Oktober 1996 Bezug genommen.

Nachdem zunächst die Kläger die Klage gemeinsam erhoben haben, hat die Klägerin zu 2.) ihre Klage zurückgenommen.

Der Kläger zu 1.) beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger zu 1.) 15.700,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. September 1994 zu zahlen.

Der Beklagte (Land Berlin) beantragt, die Klage abzuweisen.

Er behauptet, daß die Mitarbeiter der Firma NN. die Sachen ordnungsgemäß behandelt hätten. Im Lagerraum sei es zu keinen Wasserschäden gekommen. Die Firma NN. sei sorgfältig ausgewählt worden und arbeite seit mehreren Jahren beanstandungsfrei. Während der Räumung habe es bezüglich der Behandlung des Räumungsgutes keine Beanstandungen durch die Kläger gegeben.

Der Beklagte bestreitet die Höhe des geltend gemachten Schadens.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage muß in der Sache ohne Erfolg bleiben. Der Kläger zu 1.) hat gegen den Beklagten keinen Anspruch aus § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG auf Schadensersatz wegen Beeinträchtigung des Räumungsgutes. Es braucht nicht aufgeklärt zu werden, ob der Gerichtsvollzieher bei der Auswahl und der Beaufsichtigung der Mitarbeiter der Firma NN. eine Amtspflichtverletzung begangen hat. Selbst wenn dies der Fall und dem Kläger zu 1.) der behauptete Schaden entstanden sein sollte, würde eine Haftung des Beklagten an § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB scheitern.

Der Beklagte haftet nur subsidiär. Daß der Gerichtsvollzieher vorsätzlich seine Amtspflicht verletzt habe, hat der Kläger zu 1.) selber nicht behauptet. Der Kläger zu 1.) ist gehalten, seinen vermeintlichen Schadensersatzanspruch zunächst bei der Firma NN. bzw. deren Mitarbeitern zu verfolgen. Denn für diese hat der Beklagte nicht nach Art. 34 GG einzustehen, weil sie – im Gegensatz zum Gerichtsvollzieher – gegenüber dem Kläger zu 1.) nicht hoheitlich tätig geworden sind. Die bisherige Auffassung, wann Private als Ausübende hoheitlicher Gewalt anzusehen sind, hat zwar durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 21. Januar 1993 (NJW 93, 1258 ff.) in jüngster Zeit eine erhebliche Wandlung erfahren, aber auch bei Zugrundelegung dieser Grundsätze können die Mitarbeiter der Firma NN. nicht als in Ausübung eines öffentlichen Amtes handelnd angesehen werden. Es ist abzugrenzen, ob der von der öffentlichen Hand beauftragte private Unternehmer lediglich als deren Werkzeug anzusehen ist (BGH, a.a.O., 1259). Maßgeblich ist, inwieweit dem privaten Unternehmer ein eigener Entscheidungsspielraum zusteht und es sich bei der von ihm durchgeführten Aufgabe um eine grundsätzlich eigene Aufgabe der Behörde handelt (BGH, a.a.O.).

Jedenfalls an letzterem Kriterium scheitert der Versuch, die Firma NN. als bloße Verwaltungsgehilfen anzusehen. Bereits vom Gesetz her ist die Verwahrung des Räumungsgutes nicht eigene Aufgabe des Gerichtsvollziehers. Gemäß § 885 Abs. 3 ZPO hat der Gerichtsvollzieher das Räumungsgut lediglich in das Pfandlokal zu schaffen, nicht aber die Verwahrung selber auszuführen. Dem mit der Durchführung beauftragten Dritten wird damit keine hoheitliche Aufgabe anvertraut (OLG Köln, JB 95, 105).

Eine andere Würdigung ergibt sich nicht aus der Behauptung des Klägers, daß die Gegenstände teilweise schon beim Einpacken beschädigt worden seien. Es erscheint bereits unpraktisch und wenig sinnvoll, hinsichtlich einer Haftung der Gebietskörperschaft danach zu differenzieren, zu welchem Zeitpunkt an dem bereits im alleinigen Zugriff des Privaten befindlichen Räumungsgutes der Schaden eingetreten ist. Jedenfalls erfaßt die zweite Alternative des § 885 Abs. 3 ZPO „anderweitig in Verwahrung zu bringen“ im Gegensatz zur ersten Alternative, die den Transport in das Pfandlokal noch dem Gerichtsvollzieher zuweist, bereits den Transport des Räumungsgutes. D. h., daß der Beklagte bereits mit der Übergabe des Räumungsgutes an die Firma NN. bzw. der Ermöglichung deren unmittelbaren Zugriffs aus dem Obligo war.

Der Kläger zu 1.) hat schon deswegen keinen Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung in Verbindung mit öffentlicher Verwahrung, weil er nicht Partei des Verwahrungsvertrages ist. Der Verwahrungsvertrag ist vom Gerichtsvollzieher mit der Firma NN. geschlossen worden. In dieser Konstellation verwahrt nicht die öffentliche Hand für den Räumungsschuldner sondern der Private für die öffentliche Hand (vgl. OLG Köln, a.a.O.). Dessen Tätigkeit muß sich der Beklagte nicht als öffentlich-rechtliche Verwahrungsleistung gegenüber dem Kläger zu 1.) zurechnen lassen.

Art. 13 GG; §§ 758, 793 ZPO

Zur Frage der Darlegungslast des Gläubigers und zur Anhörung des Schuldners vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung sowie zum Rechtsbehelf gegen diese.

LG Coburg, Beschl. v. 12. 5. 1997
– 41 T 19/97 –

Aus den Gründen:

I.

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners aus einem Vollstreckungsbescheid. Im Mahnantragsformular ist die Geschäftsadresse des Schuldners, „S.... Haus 5, H....“, eingetragen. Der Vollstreckungsbescheid wurde an der Adresse „R....straße 7, D....“ durch Niederlegung zugestellt. Schließlich beantragte die Gläubigerin, den Gerichtsvollzieher zur Durchsuchung der – angeblichen – Wohnung „R....straße 7“ zu ermächtigen. Gegen den dies anordnenden Beschluß vom 10. 3. 1997 richtet sich die Beschwerde des Schuldners. Er macht geltend, daß der Vollstreckungsbescheid nicht wirksam zugestellt sei, denn er habe an dieser Adresse nicht gewohnt, vielmehr in „S.... Haus 3, H....“. Dies versicherten er und die Inhaberin dieser Wohnung an Eides statt. Die Gläubigerin erhielt Gelegenheit zur Stellungnahmen, äußerte sich jedoch nicht.

II.

Es ist umstritten, welcher Rechtsbehelf gegen die Durchsuchungsanordnung des Richters gegeben ist, nämlich Erinnerung gemäß § 766 ZPO, sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO im Falle der Anhörung oder grundsätzlich, oder die einfache Beschwerde (vgl. Zöller, ZPO, 20. Auflage, Rdnr. 25 zu § 758; Hansens, Verfahrensrechtliche und kostenrechtliche Betrachtungen zur Durchsuchungsanordnung nach § 758 ZPO in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 GG, Jur Büro 1987/179). Die Auffassung, wonach die sofortige Beschwerde jedenfalls dann statthaft ist, wenn der Schuldner vor der Durchsuchungsanordnung gehört worden ist (vgl. z. B. Thomas-Putzo, ZPO,

18. Auflage, Rdnr. 21 zu § 758; Münchener Kommentar, ZPO, 1992, Rdnr. 91 zu § 758), indem dann eine „Entscheidung“ vorliegt, kommt hier nicht zum Tragen, da nicht ersichtlich ist, daß der Schuldner angehört worden sei. In der Literatur wird ferner die Meinung vertreten, daß auch ohne Anhörung die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO gegeben sei, weil bei einem richterlichen Beschluß stets eine „Entscheidung“ im Sinne des § 793 vorliege. Demgegenüber wird argumentiert (vgl. Zöller, a.a.O.), daß die Entscheidung des Richters nicht im Vollstreckungsverfahren (§ 793 ZPO) ergehe, sondern vorausgehe und zudem die Einschränkung des Schuldners durch die Beschwerdefrist nicht gerechtfertigt sei.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist auch, als sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO behandelt, form- und fristgerecht eingelegt. Die Frist ist gewahrt, insbesondere auch deshalb, weil die Durchsuchungsanordnung, wenn sie als Entscheidung nach § 793 ZPO behandelt wird, gemäß § 329 Abs. 3 ZPO zustellen gewesen wäre (vgl. Zöller, ZPO, 20. Auflage, Rdnr. 22 zu § 758), aber hier nicht zugestellt worden ist.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Die Durchsuchungsanordnung hat sich im Beschwerdeverfahren als nicht gerechtfertigt gezeigt. Aufgrund der eidesstattlichen Versicherungen muß davon ausgegangen werden, daß der Schuldner am Ort der Niederlegung weder seine Wohnung noch einen Geschäftsraum unterhalten hat.

Unter diesen Umständen kommt es nicht mehr ausschlaggebend darauf an, ob der Durchsuchungsbeschluß auch sonst ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Offenbar ist der Schuldner zuvor nicht gehört worden. Grundsätzlich hat der Richter, bevor er über die Anhörung befindet, unter Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob bei Anhörung der Vollstreckungserfolg und damit Gläubigerinteressen gefährdet sind. Zwar wird hierzu von Teilen der Literatur die Meinung vertreten, der Richter dürfe davon ausgehen, daß eine solche Gefährdung in der Regel vorliege. Das erscheint jedenfalls dann zweifelhaft, wenn der Gläubiger – wie hier – vorträgt, daß mehrere Vollstreckungsversuche erfolglos gewesen seien „bzw.“ der Schuldner der Durchsuchung der Wohnung widersprochen habe. Zumindest im letzteren Fall ist der Schuldner bereits vorgewarnt. In jedem Fall sind bereits Verzögerungen der Zwangsvollstreckung eingetreten.

Schließlich werden von Teilen der Rechtsprechung, z. B. von OLG Köln, ZMR 1996/86, Mindestanforderungen an eine richterliche Durchsuchungsanordnung gestellt. Hierzu gehört die Angabe, „wessen – wo gelegene – Räume durchsucht werden dürfen“. In vielen Fällen wird es selbstverständlich sein, daß die im Anschriftenfeld eingetragene Adresse gemeint ist. Nachdem die Gläubigerin im Durchsuchungsantrag – kommentarlos – eine andere Anschrift als im Titel eingetragen hat, sind hier aber tatsächlich mehrere Adressen in Betracht gekommen, darunter die ausgewählte Adresse, die weder die Wohnung noch einen Geschäftsraum des Schuldners betrifft.

§§ 108, 709, 717 Abs. 2 ZPO; § 83 GVGA

Wird in einer Bankbürgschaft auf die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urteils erforderliche Sicherheitsleistung hingewiesen, so handelt es sich um eine Prozeßbürgschaft, die alle Nachteile des Schuldners absichert, die sich daraus ergeben, daß das Urteil nach Vollstreckung oder Zahlung im nächsthöheren Rechtszug zu seinen Gunsten geändert wird.

LG Saarbrücken, Beschl. v. 6. 6. 1997
– 5 T 451/97 –

Aus den Gründen:

Die vorgelegte Prozeßbürgschaft der Sparkasse ... vom 19. 12. 1996 entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 108 ZPO. Es ist allgemein anerkannt, daß die vom Gläubiger zu stellende Bürgschaft nicht nur für den Fall der Vollstreckung des Urteils, sondern auch für den Fall Sicherheit bieten muß, daß der Schuldner zur Abwendung der Vollstreckung leistet. Dabei sind insbesondere auch die Schadensersatzansprüche aus § 717 Abs. 2 ZPO mitabzudecken (vgl. Stein-Jonas, 3. Auflage, Anm. 23 zu § 108, OLG Köln NJW-RR 1992, 238).

Zwar ist in der vorgelegten Bürgschaftsurkunde der Sparkasse ... die Absicherung derartiger Schadensersatzansprüche aus § 717 Abs. 2 ZPO nicht ausdrücklich erwähnt. Es ist aber anerkannt, daß Inhalt und Umfang der Verpflichtung des Bürgen, soweit es an ausdrücklichen Erklärungen fehlt, durch Auslegung zu ermitteln ist (vgl. Stein-Jonas, a.a.O.). Der Text der vorgelegten Bürgschaftsurkunde weist ausdrücklich auf die vorläufige Vollstreckbarkeit aus dem Urteil vom 28. 11. 1996 hin und nimmt darauf Bezug. Es handelt sich deshalb um eine Prozeßbürgschaft, nämlich um eine im Rahmen der §§ 108 ZPO, 232 Abs. 2, 239 BGB zulässige Sicherheit. Bei einer solchen Bürgschaft richten sich Inhalt und Umfang wesentlich nach dem Zweck der Sicherheitsleistung (vgl. BGH, JR, 79, 247, 248; OLG Köln, a.a.O.). Es sollen solche Nachteile abgesichert werden, die sich daraus ergeben, daß das nur vorläufig vollstreckbare Urteil im demnächst höheren Rechtszug abgeändert werden könnte. Es ist somit, wenn und soweit in der nächsten Instanz und letztlich rechtskräftig eine andere Entscheidung zu Lasten des Gläubigers ergeht, der Rückforderungsanspruch des Schuldners wegen des Mehrbetrags gesichert, welchen er zur Abwendung der Zwangsvollstreckung geleistet hat; dies einschließlich aller etwaigen Schadensersatzansprüche nach § 717 Abs. 2 ZPO (vgl. OLG Köln, a.a.O.).

Da sich mithin Inhalt und Umfang der Bürgschaftserklärung nach dem Zweck der Sicherheitsleistung richten, ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, daß durch die vorgelegte Urkunde auch etwaige Schadensersatzansprüche aus § 717 Abs. 2 ZPO abgesichert sind. Die seitens des Gläubigers im Vollstreckungsverfahren geäußerte andere Auffassung ist unzutreffend. Eine andere Auslegung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Bürgschaftsurkunde eine Einschränkung des durch die gerichtliche Anordnung verfolgten Sicherungszwecks enthalten würde (vgl. Landgericht Mannheim, DGVZ 1995, 27).

Dies ist vorliegend jedoch eindeutig nicht der Fall. Es ist auch in keiner Weise zu beanstanden, daß die Bürgschaft nur bis zur Höhe der gerichtlich angeordneten Sicherheitsleistung von 14.500,00 DM erteilt ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt ausschließlich das Prozeßgericht (vgl. Zöller, ZPO, 20. Auflage Anm. 2 zu § 108). Es besteht insofern kein irgendwie geartetes Prüfungsrecht des Gerichtsvollziehers. Ebenso ist das Vollstreckungsgericht an die Höhe der angeordneten Sicherheitsleistung gebunden. Die vorgelegte Prozeßbürgschaft entspricht dem Anspruch des Prozeßgerichts.

Die Bürgschaft enthält auch keinerlei Bedingungen und entspricht daher dem Erfordernis, daß die Bürgschaftserklärung grundsätzlich unbedingt zu sein hat (vgl. Zöller, Anm. 9 zu § 108).

Zwar kann das Prozeßgericht besondere Anforderungen stellen wie etwa, daß die Unterschrift unter der Bürgschaftserklärung notariell beglaubigt wird und daß die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners nachgewiesen wird (vgl. Baum-

bach-Lauterbach, 55. Auflage Anm. 12 zu § 108). Derartige Anforderungen hat das Prozeßgericht jedoch nicht gestellt, so daß diese Fragen für das Vollstreckungsverfahren irrelevant und vom Gerichtsvollzieher auch nicht zu überprüfen sind. Insofern hat das Vollstreckungsorgan ebenso wie das Vollstreckungsgericht strikt die Entscheidungen des Prozeßgerichts zu beachten.

Das Amtsgericht hat daher den zuständigen Gerichtsvollzieher zu Recht angewiesen, die Zustellung der Bürgschaftserklärung der Sparkasse ... vorzunehmen.

§§ 807, 900 ZPO

Steht der Schuldner zu seinem Arbeitgeber in einem engen persönlichen Verhältnis und gibt er im Vermögensverzeichnis einen abnorm niedrigen Arbeitslohn an, so kann zur Aufdeckung verschleierte Einkünfte von ihm verlangt werden, Einzelheiten hinsichtlich Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie der zugesagten Sach- und Barbezüge darzulegen.

LG Rottweil, Beschl. v. 15. 5. 1997
– 3 T 146/96 –

Aus den Gründen:

I.

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid vom 29. 02. 1996. Am 20. 06. 1996 hat der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Die Gläubigerin als Drittgläubigerin hat mit Schriftsatz vom 12. 11. 1996 beantragt, den Schuldner zur Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses vorzuladen und ihm zur Beantwortung einen Katalog von 15 Fragen vorzulegen.

Mit Beschluß vom 19. 11. 1996 hat der Rechtspfleger beim Amtsgericht den Antrag zurückgewiesen mit der Begründung, das abgegebene Vermögensverzeichnis erfülle alle gesetzlichen Anforderungen.

Gegen diesen Beschluß hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt. Die Gläubigerin ist der Auffassung, der Schuldner sei zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, da der Verdacht bestehe, daß Erwerbseinkommen verschleiert werde.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 11 RPfG, 793 ZPO zulässig, aber nur zum Teil begründet.

Die Nachbesserung eines bereits mit der Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt errichteten Vermögensverzeichnisses kann gemäß § 807 ZPO dann verlangt werden, wenn das Vermögensverzeichnis falsch, lückenhaft oder unklar ist. Diese Nachbesserung kann auch von einem Drittgläubiger verlangt werden (Zöller/Stöber, ZPO, 19. Auflage, § 903, Rdnr. 15).

Die Gläubigerin hat dargelegt, daß der Schuldner unter der gleichen Anschrift wohnhaft ist wie seine Arbeitgeberin, daß diese zur Entgegennahme von Postzustellungen befugt und daher zu vermuten sei, daß der Schuldner mit seiner Arbeitgeberin zusammenlebe und er bestrebt sei, sein Einkommen zu verschleiern.

Unter Berücksichtigung dieser nicht von der Hand zu weisenden Befürchtung ist festzustellen, daß das Vermögensverzeichnis vom 20. 06. 1996 nicht vollständig ist. Die Gläubigerin bemängelt zu Recht, daß der Schuldner auf solche Fragen zu antworten und die Richtigkeit der Angaben an Eides Statt zu versichern hat, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung seines Erwerbseinkommens stehen, das angeblich monatlich nur 1.000,00 DM brutto beträgt.

Eine Befragung des Schuldners auch im Wege der Nachbesserung ist allerdings insoweit unzulässig, als eine Verpflichtung des Schuldners zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses nicht besteht.

Der Zweck des Vermögensverzeichnisses liegt darin, dem Gläubiger Unterlagen für weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zugänglich zu machen. Vor allem soll er Kenntnis derjenigen Vermögensstücke erlangen, die möglicherweise seinem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen.

Soweit es um die Aufdeckung verschleierte Erwerbseinkünfte geht, besteht ein Recht auf Nachbesserung dahingehend, daß der Schuldner verpflichtet ist, Einzelheiten hinsichtlich Art und Umfang seiner Tätigkeit und der zugesagten Sach- und Barbezüge darzulegen. Auch die Frage nach dem Bezug von Geldern aus Schwarzarbeit ist zumindest bei der Höhe des hier dargelegten Einkommens von 799,50 DM netto monatlich angebracht und darf ihre Beantwortung durch den Schuldner nicht verweigert werden.

Da der Schuldner sein Vermögen zu verzeichnen und die Richtigkeit des Verzeichnisses zu versichern hat, weil es dem Vollstreckungszugriff des Gläubigers unterliegt, hat er im Vermögensverzeichnis nur Auskunft über Vermögenswerte bzw. über verwertbare Ansprüche zu erteilen.

Die von der Gläubigerin vorgelegten Fragen betreffen zum Großteil die Ausgestaltung einer eventuell zwischen dem Schuldner und seiner Arbeitgeberin bestehenden Wohngemeinschaft bzw. nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Hierüber Auskunft zu erteilen, ist der Schuldner nicht verpflichtet, da sich aus der Tatsache des eheähnlichen Zusammenlebens und dessen konkrete Ausgestaltung keine verwertbaren Ansprüche des Schuldners ergeben, auf deren Verwertung die Gläubigerin Zugriff nehmen könnte (Landgericht Memmingen Rpfleger 1997 S. 175). Insoweit ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Landgericht hat dem Begehren des Gläubigers nur zum Teil stattgegeben, das Amtsgericht aber angewiesen, neuen Termin zur Ergänzung des Vermögensverzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen und dabei von dem Schuldner die Beantwortung folgender Fragen zu verlangen:

a) Welche Leistungen erbringt der Schuldner nach Art und Umfang für seine Arbeitgeberin?

b) Wieviele Stunden arbeitet der Schuldner täglich, wöchentlich, monatlich?

c) Wie lauten die regelmäßigen Arbeitszeiten des Schuldners?

d) Werden Lohnanteile an dritte Personen ausbezahlt oder erhält der Schuldner einen weiteren Lohnanteil in bar, ohne daß dies aus den Lohnunterlagen ersichtlich wird?

e) Erhält der Schuldner von seiner Arbeitgeberin zusätzliche Sachleistungen wie z. B. freie Kost und Logis, unentgeltliche

che Nutzung eines Kraftfahrzeugs, Arbeitskleidung usw.? Wenn ja, in welchem Umfang?

f) Hat der Schuldner Einkünfte aus Schwarzarbeit? Wenn ja, von wem und in welcher Höhe?

Angesichts dieses Katalogs drängt sich die Frage auf, ob der Schuldner Angaben hierzu auch dann machen muß, wenn er sich dabei evtl. einer strafbaren Handlung bezichtigen müßte. Auch wenn letzteres der Fall ist, ist der Schuldner verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu geben und deren Richtigkeit an Eides Statt zu versichern (vgl. Zöller/Stöber, 17. Aufl., Rdnr. 34 zu § 807 ZPO sowie Schuschke, 2. Aufl., § 807 Rdnr. 24).

§ 765 a ZPO

Es ist mit den guten Sitten nicht vereinbar, die für den Gläubiger völlig zwecklose Pfändung eines Girokontos aufrechtzuerhalten, wenn dem Schuldner dadurch erhebliche Nachteile drohen.

**I. AG Iburg, Beschl. v. 30. 11. 1995
– 5 M 6040/94 –**

**II. LG Osnabrück, Beschl. v. 17. 1. 1996
– 2 T 5/96 –**

Aus den Gründen:

I.

Der Schuldner hat durch Vorlage einer Bescheinigung der Drittschuldnerin glaubhaft gemacht, daß

a) auf das Konto bei der Drittschuldnerin nur unpfändbare Arbeitslosenhilfe überwiesen wird und

b) die Drittschuldnerin aufgrund der Pfändung beabsichtigt, die Geschäftsverbindung zu beenden und das Girokonto aufzulösen.

Der Schuldner hat aufgrund dieser Tatsachen die Aufhebung der Kontopfändung gemäß § 765 a ZPO beantragt, da er ein Konto für die Überweisungen der Arbeitslosenhilfe benötige. Er trägt weiter vor, daß er 58 Jahre alt und seit vielen Jahren unverschuldet arbeitslos sei.

Die zu dem Aufhebungsantrag angehörteten Gläubiger erklärten sich mit einer Aufhebung der Pfändung nicht einverstanden. Sie führen aus, daß eine Kündigung des Kontos unerheblich sei. Der Schuldner müsse sehen, wie er an sein Geld komme, notfalls müsse er es vom Arbeitsamt abholen.

Dem zulässigen Antrag des Schuldners war zu entsprechen.

Gemäß § 765 a ZPO kann das Vollstreckungsgericht die Pfändung aufheben, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Dieser Fall ist hier gegeben. Der Schuldner muß mit einer Kündigung seines Girokontos rechnen, benötigt dies aber unbedingt für die Überweisungen des Arbeitsamtes. Es hilft dem Schuldner auch nicht, ein neues Konto zu eröffnen, da die gleichen Probleme nach einer evtl. neuen Pfändung wieder auftreten. Somit sind die in § 765 a ZPO erforderten besonderen Umstände gegeben, die eine Aufhebung der Pfändung rechtfertigen. Das Schutzbedürfnis der Gläubiger ist voll gewahrt. Die Gläubiger werden aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses keine Zahlung erhalten, da unzweifelhaft

nur unpfändbare Arbeitslosenhilfe auf das Konto überwiesen worden ist. Dies ist seit einem Jahr so geschehen und es ist nicht absehbar, daß sich dieses nach einer Aufhebung der Pfändung ändern sollte.

II.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Amtsgericht die Pfändung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Bad Iburg vom 25. 10. 1994 aufgehoben (§ 765 a ZPO).

Die dagegen gerichtete sofortige Erinnerung gilt gemäß § 11 II 5 RpfVG als sofortige Erinnerung und ist gemäß § 793 ZPO zulässig.

Sie ist jedoch unbegründet.

Die Kammer schließt sich den Ausführungen des Amtsgerichts an.

Auf dem gepfändeten Konto gehen seit Jahren nur unpfändbare Beträge ein (Arbeitslosenhilfe).

Durch die Pfändung sieht sich die Drittschuldnerin veranlaßt, das Konto aus wichtigem Grund zu kündigen, was für den Schuldner eine Härte bedeuten würde, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist, weil er dann die Arbeitslosenhilfe in Osnabrück abholen müßte.

Schutzwidrige Interessen der Gläubiger stehen nicht entgegen, denn auch bei Aufrechterhaltung der Pfändung würde keine Zahlung an sie erfolgen, da das Konto dann gekündigt würde.

§§ 756, 402 ZPO, § 84 GVGA

Ob die von dem Gläubiger zu erbringende Gegenleistung ordnungsgemäß erbracht ist, muß der Gerichtsvollzieher im Streitfall in eigener Zuständigkeit prüfen oder durch einen Sachverständigen feststellen lassen.

**AG Mainz Beschl. v. 18. 4. 1997
– 24 M 850/97 –**

Aus den Gründen:

I.

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Titel vom 14. 07. 1995, durch den der Schuldner zur Zahlung von 7.361,14 DM gegen Beseitigung diverser Mängel der vom Gläubiger erbrachten Heizungsinstallation verurteilt wurde. Der Gläubiger führte daraufhin am 05. 10. 1995 Nachbesserungsarbeiten beim Schuldner durch.

Hierüber wurde von ihm ein Protokoll gefertigt und vom Schuldner unterschrieben, in welchem die Beseitigung der beanstandeten Mängel bestätigt wird. Gleichwohl zahlte der Schuldner nur 5.000,00 DM und behielt den Rest zurück, da die Mängel wieder aufgetreten und demnach nicht ordnungsgemäß beseitigt seien. Der Gläubiger beauftragte daraufhin den Gerichtsvollzieher am 29. 07. 1996 mit der Zwangsvollstreckung. Zur Begründung fügte er das Protokoll vom 05. 10. 1995 bei. Der Gerichtsvollzieher begab sich sodann zum Schuldner, der den Gerichtsvollzieher jedoch darauf hinwies, daß seiner Ansicht nach die Mängel nach wie vor nicht ordnungsgemäß behoben seien. Der Gerichtsvollzieher stellte daraufhin die Zwangsvollstreckung ein und teilte dem Gläubiger mit, ihm fehle die Sachkunde, um beurteilen zu können, ob die vom Gläubiger erbrachte Gegenleistung ordnungsgemäß sei.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Gläubigers. Er meint, durch das Protokoll vom 05. 10. 1995 stünde fest, daß der Schuldner sich in Annahmeverzug befinde.

II.

Die Erinnerung ist gem. § 766 ZPO zulässig und begründet. Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung zu Unrecht mit der Begründung eingestellt, ihm fehle die Sachkunde, um die Ordnungsmäßigkeit der Gegenleistung zu überprüfen.

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Gegenleistung des Gläubigers ab, darf sie gem. § 756 ZPO erst dann beginnen, wenn der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die ihm gebührende Leistung in einer den Annahmeverzug gem. § 293 BGB begründenden Weise angeboten hat. Dies ist nur dann entbehrlich, wenn nicht der Beweis, daß der Schuldner in Annahmeverzug ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde geführt wird. Diesem Erfordernis genügt die Privaturkunde vom 05. 10. 1995, durch welche die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung bestätigt wird, nicht. Verfahrensfehlerfrei hat der Gerichtsvollzieher daher die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung, allein gestützt auf diese Urkunde abgelehnt.

Da die Gegenleistung vom Gläubiger jedoch erbracht, es unter den Parteien aber streitig war, ob diese Gegenleistung ordnungsgemäß war, hätte der Gerichtsvollzieher selbst die Ordnungsgemäßheit der Gegenleistung überprüfen und bei fehlender Sachkunde einen Sachverständigen hinzuziehen müssen.

Das Gericht schließt sich insoweit der wohl herrschenden Meinung an, die den Gerichtsvollzieher nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet hält, erforderlichenfalls mit Sachverständigen-Hilfe die Ordnungsgemäßheit der Gegenleistung zu überprüfen (vgl. insoweit Zöller-Stöber, § 756, Rdnr. 8 mit weiteren Nachweisen; Thomas/Putzo, § 756, Randziff. 5).

Die Gegenansicht, die damit begründet wird, der Gerichtsvollzieher sei aufgrund seiner Ausbildung nicht in der Lage, die Plausibilität eines Sachverständigengutachtens zu prüfen (vgl. Stojek, MDR 1977, 456), überzeugt das Gericht nicht. Denn insoweit besteht zwischen der Ausbildung des Gerichtsvollziehers und der Ausbildung eines Volljuristen kein Unterschied.

Im übrigen ist es auch sonst Aufgabe des Gerichtsvollziehers, für ihn erhebliche Fragen anhand von Sachverständigenstellungnahmen zu überprüfen, etwa wenn er die Haftfähigkeit eines Schuldners beurteilen muß (vgl. hierzu Schneider, DGVZ 1978, Bl. 65, 66).

Das Gericht hält es auch nicht für sachgerecht, den Gläubiger bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit der erbrachten Nachbesserungsarbeiten auf die Erinnerung gem. § 766 (so wohl Stein Jonas Münzberg, § 756, Randziff. 3) oder auf eine Feststellungsklage zu verweisen.

Denn eine Erinnerung kann dann keinen Erfolg haben, wenn man den Gerichtsvollzieher zwar für berechtigt, nicht aber für verpflichtet hält, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Entweder muß der Gerichtsvollzieher Sachverständigenhilfe in Anspruch nehmen, oder er kann dies nach seinem Ermessen auch ablehnen.

Im ersten Fall wäre die Einstellung der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher unter Berufung auf seine fehlende Sachkunde verfahrensfehlerhaft und eine Erinnerung

daher begründet. Im zweiten Falle wäre eine Erinnerung unbegründet, keinesfalls kann es aber Aufgabe des Erinnerungsverfahrens sein, ein Sachverständigengutachten, welches eigentlich der Gerichtsvollzieher hätte einholen müssen, in Auftrag zu geben und zu bewerten.

Den Gläubiger auf die Feststellungsklage zu verweisen würde bedeuten, daß der Schuldner durch die Bemängelung der vom Gläubiger geleisteten Nachbesserungsarbeiten die Zwangsvollstreckung auf unabsehbare Zeit hinausschieben könnte.

Zudem hat das titelschaffende Gericht durch die Zug-um-Zug-Tenorierung bewußt in Kauf genommen, daß die Frage der Ordnungsgemäßheit der Gegenleistung ins Zwangsvollstreckungsverfahren verlagert wird. Dem würde es widersprechen, wenn für diese Frage erneut eine Entscheidung des erkennenden Gerichts eingeholt werden müßte.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Gerichtsvollzieher darüber, ob die erfolgte Nachbesserung ordnungsgemäß erbracht ist, wenn der Schuldner dies bestreitet, ist nicht unproblematisch. Der Gerichtsvollzieher, der in Einklang mit der vorstehenden Entscheidung und den darin zitierten Rechtsmeinungen diesen Weg beschreitet, sollte auf jeden Fall von dem Gläubiger zunächst einen Kostenvorschuß anfordern und diesen damit auf das Kostenrisiko aufmerksam machen. Was macht aber der Gerichtsvollzieher, wenn der von ihm beauftragte Sachverständige die Nachbesserung als ordnungsgemäß bezeichnet, der Schuldner ihm aber ebenfalls ein Sachverständigengutachten präsentiert, in dem das Gegenteil festgestellt wird?

Zöller/Stöber, 17. Aufl., § 756 Rdnr. 8 sowie Schuschke, § 756 Anm. 9 halten die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Gerichtsvollzieher für zulässig und geboten, während Rosenberg/Gaul/Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., S. 260, eine derartige Beweisaufnahme durch den Gerichtsvollzieher für ausgeschlossen halten. Ebenso Stein-Jonas-Münzberg, § 756 Rdnr. 3. Danach müßte der Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Gegenleistung bzw. Nachbesserung aufgrund eigener Erkenntnisse zu einem Ergebnis kommen und die Vollstreckungspartei, die damit nicht einverstanden ist, auf die Erinnerung gem. § 766 ZPO verweisen. In dem kontradiktorisch durchzuführenden Erinnerungsverfahren unterliegt das Vollstreckungsgericht keinen Beschränkungen.

§ 66 SGB X; §§ 249, 252 AO; §§ 3, 8 GVKostG

Ein nicht kostenbefreiter Gläubiger erlangt die Kostenbefreiung nicht dadurch, daß er seine Forderung durch Einschaltung des Hauptzollamtes vollstreckt.

**I. AG Recklinghausen, Beschl. v. 24. 1. 1997
– 39 M 5981/96 –**

**II. AG Menden, Beschl. v. 25. 3. 1997
– 4 M 233/97 –**

**III. AG Sinzig, Beschl. v. 28. 5. 1997
– 6 M 493/97 –**

**IV. AG Kassel, Beschl. v. 10. 7. 1997
– 630 M 31881/97 –**

**V. AG Bad Wildungen, Beschl. v. 4. 9. 1997
– 1 M 467/97 –**

I.

Aus den Gründen:
(AG Recklinghausen)

Die Erinnerungsführerin beanstandet, daß ihr vom Erinnerungsgegner für die durchgeführte Vollstreckungshandlung Kosten gem. dem Gerichtsvollzieherkostengesetz in Rechnung gestellt wurden.

Bei der durch den Erinnerungsführer in Auftrag gegebenen Zwangsvollstreckung handelt es sich nicht um die Beitreibung einer eigenen Forderung, sondern um eine Forderung der Berufsgenossenschaft W.

Richtig ist insoweit, daß der Erinnerungsführer, sofern er eigene Forderungen beizutreiben beauftragt, gem § 8 Abs. 1 GVKostG als Behörde Kostenfreiheit genießt.

Die Frage, ob diese Gebührenfreiheit auch in solchen Fällen gilt, wenn es sich nicht um eigene Forderungen des Gebührenbefreiten, sondern um solche anderer Körperschaften handelt, wird teilweise unterschiedlich beurteilt.

Das Gericht vertritt insoweit die Auffassung, daß es schlechterdings nicht richtig sein kann, wenn der Erinnerungsführer seine eigene Gebührenfreiheit dazu benutzen könnte, nicht privilegierten Gläubigern zur Gebührenfreiheit zu verhelfen. Sinn und Zweck von § 8 GVKostG gebieten es, die Vorschrift restriktiv auszulegen. Mag auch der Erinnerungsführer gem. § 252 AO eine eigenständige Stellung im Vollstreckungsverfahren einnehmen, sind doch die im Rahmen der Vollstreckung erlangten Beträge bloße Durchlaufposten mit dem einzigen Zweck, an den materiell berechtigten Gläubiger ausgekehrt zu werden. Schließlich betreibt der Erinnerungsführer nur „anstelle“ der Bauberufsgenossenschaft W. die Vollstreckung, so daß er im Zwangsvollstreckungsverfahren letztlich nicht anders behandelt werden kann, als betreibe die ihn ersuchende Körperschaft die Zwangsvollstreckung selbst. Da der Bauberufsgenossenschaft W. unstreitig keine Kostenfreiheit zukommt, ist die durch den Erinnerungsgegner durchgeführte Vollstreckungshandlung – wie im Normalfall – kostenpflichtig.

II.

Aus den Gründen:
(AG Menden)

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht einen Kostenvorschuß von dem Erinnerungsführer verlangt.

Zwar sind gemäß § 8 GVKostG der Bund, die Länder sowie die nach Bundes- und Landeshaushaltsplänen verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen grundsätzlich von der Zahlung der Kosten befreit. Nach der Intention des GVKostG, das die Rechtsbeziehung zwischen Kostenschuldner und der Staatskasse als Kostengläubiger regelt, stellt die in § 8 Abs. 1 GVKostG normierte Kostenfreiheit eine persönliche Befreiung von den Gerichtsvollzieherkosten dar, die geschaffen wurde, um zu verhindern, daß der Gerichtsvollzieher gesetzliche Gebühren gegen die Staatskasse als Kostenschuldner erhebt, die ihr letztlich als Kostengläubiger wieder zufließen. Bei der Beurteilung der Kostenfreiheit ist deshalb nicht darauf abzustellen, ob eine persönlich befreite Vollstreckungsbehörde den Gerichtsvollzieher beauftragt, sondern darauf, ob der Vollstreckungsgläubiger selbst Kostenbefreiung nach § 8 Abs. 1 GVKostG in Anspruch nehmen kann.

Vollstreckungsgläubiger der gegen den Schuldner gerichteten Vollstreckungsmaßnahme ist jedoch das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen bzw. die Bundesversicherungsan-

stalt für Angestellte, die sich nicht auf die Kostenbefreiung berufen können. Durch die Beauftragung des Hauptzollamtes mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung ist die materiell-rechtliche Gläubigerstellung nicht auf den Erinnerungsführer übergegangen.

Das Gericht verkennt nicht, daß gemäß § 252 AO in Vollstreckungsverfahren die Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche gilt, der die Vollstreckungsbehörde angehört. Es handelt sich hierbei jedoch um eine weitgehende gesetzliche Vertretungsanordnung, die jedoch keinen gesetzlichen Forderungsübergang bewirkt und damit auch nicht zu einer Kostenbefreiung führen kann (vgl. AG Bersenbrück, DGVZ 1991, 15; AG Düsseldorf, DGVZ 1991, 121; AG Rheine, DGVZ 1992, 79; AG Bergisch-Gladbach, DGVZ 1992, 191; LG Wiesbaden, DGVZ 1995, Seite 155; AG Hanau, DGVZ 1995, Seite 175; Harenberg in DGVZ 1990, Seite 49 ff.).

§ 252 AO enthält eine Regelung darüber, wer im Vollstreckungsverfahren als Gläubiger gilt. Der Begriff des Gläubigers im Sinne dieser Vorschrift ist lediglich ein verfahrensrechtlicher Begriff, der nur für die Zwangsvollstreckung Bedeutung hat und der nicht mit der Bezeichnung desjenigen verwechselt werden darf, dem der zu vollstreckende Anspruch materiell-rechtlich zusteht, so daß dieser Gläubiger dem Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren gegenüber gestellt ist. Sinn und Zweck dieser Regelung soll lediglich sein, für die Zwangsvollstreckung die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich ohne eine solche Regelung daraus ergeben würden, daß eine Vollstreckungsbehörde (Hauptzollamt) im Sinne des § 249 Abgabenordnung für eine andere Körperschaft als materiell-berechtigte Gläubigerin eines Anspruchs Vollstreckungsmaßnahmen auf deren Ersuchen (§ 250 AO) ausführt. Wenn sich nun die ersuchende Behörde (Landesarbeitsamt bzw. Bundesanstalt für Angestellte) zur Vollstreckung ihrer Forderungen nach § 66 SGB X i. V. m. §§ 249, 252 AO des Hauptzollamtes bedienen und dieses für vereinzelte Vollstreckungsmaßnahmen z. B. Verhaftung und Vorführung des Schuldners zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 284 Abs. 7 AO i. V. m. § 909 ZPO, den Gerichtsvollzieher als zuständiges Vollstreckungsorgan einschalten muß, bleibt der um Vollstreckung nachsuchende Träger der Sozialversicherung (Landesarbeitsamt bzw. Bundesanstalt für Angestellte) materiell-berechtigter Gläubiger der zu vollstreckenden Forderung. Es findet kein gesetzlicher Forderungsübergang auf das Hauptzollamt statt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes findet nach § 252 Abgabenordnung kein Wechsel in der Inhaberschaft der zu vollstreckenden Forderung statt (BFHE 140, 9, BFStBl II 1984, 185). Gläubigerin bleibt die um Vollstreckung ersuchende Körperschaft oder Behörde. Das hat zur Folge, daß der vollstreckende Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Kosten des Gerichtsvollziehers so gestellt ist, als hätte er die Vollstreckung gleich entsprechend den Vorschriften der ZPO eingeleitet. Auch wenn zunächst das Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragt wird, besteht keine Kostenfreiheit hinsichtlich des notwendigerweise einzuschaltenden Gerichtsvollziehers. Das Gericht verkennt nicht, daß das Hauptzollamt für die Beitreibung eigener Forderungen als solche kostenfrei bleibt. Dies gilt auf der Grundlage der Intention des Gesetzes aber nicht für den Fall, daß die materiell-rechtlich nicht kostenbefreite Inhaberin der Forderung sich bei der Vollstreckung des Hauptzollamtes bedient. Aus § 5 VWVG folgt, daß das Hauptzollamt nur an die Stelle der anderen Vollstreckungsbehörde tritt. Wenn das Hauptzollamt nach dem Wortlaut der Vorschrift an die Stelle des Landesarbeitsamtes bzw. der Bundesanstalt für Angestellte tritt, muß es sich auch kostenmäßig so behandeln lassen. Mit der gesetzlichen Rege-

lung hat der Gesetzgeber nicht die Absicht verfolgt, Gläubigern, die nach dem GVKostG nicht von der Kostenzahlung befreit sind, auf dem Umweg über das Hauptzollamt und die Fiktion des § 252 AO auf die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers Kostenfreiheit zu gewähren. Der Erinnerungsführer kann sich danach nicht auf eine Kostenbefreiung gemäß § 8 GVKostG berufen.

Die Vorschufanforderung durch den Gerichtsvollzieher ist auch im übrigen nicht zu beanstanden. Bei Aufträgen von Behörden, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts kann von der Erhebung eines Vorschusses auch dann abgesehen werden, wenn diesen keine Kostenfreiheit zusteht. Hierdurch wird aber die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht ausgeschlossen. Die vorgetragene Rechtsansicht des Hauptzollamtes und die in der Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortete Frage der Kostenfreiheit des Hauptzollamtes in Fällen der vorliegenden Art läßt die Entscheidung des Gerichtsvollziehers hinsichtlich einer Anforderung eines Kostenvorschusses nicht als rechtswidrig erscheinen.

III.

Aus den Gründen:
(AG Sinzig)

Gemäß § 11 Abs. 2 GVKostG in Verbindung mit Nr. 13 GVKostGR ist die Sache dem Vollstreckungsgericht zur Entscheidung über den Antrag des Gläubigers, die Nichterhebung der Kosten anzuordnen, vorgelegt worden. Gemäß § 9 GVKostG in Verbindung mit Nr. 13 GVKostGR handelt es sich demgemäß um eine Erinnerung gegen den Kostenansatz.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet. In der streitigen Frage, ob das Hauptzollamt auch dann Kostenfreiheit genießt, wenn es die Vollstreckung für einen Gläubiger betreibt, der selbst nicht von den Kosten befreit ist, schließt sich das Gericht der Auffassung an, daß der Gläubiger, dem selbst keine Kostenfreiheit zusteht, durch die Einschaltung des Hauptzollamtes nicht in den Genuß der Kostenfreiheit kommt.

Denn durch § 252 AO wird im Vollstreckungsverfahren die Körperschaft als Gläubiger der zu vollstreckenden Ansprüche fingiert, der die Vollstreckungsbehörde angehört – vorliegend also das Hauptzollamt.

Diese Fiktion bezweckt lediglich die Erleichterung des Vollstreckungsverfahrens. Hingegen bewirkt § 252 AO keinen Forderungsübergang von dem Gläubiger – dem Landesarbeitsamt in Saarbrücken – mit der Folge, daß das Hauptzollamt materiell-rechtlich Inhaber der zu vollstreckenden Forderung wäre.

Hingegen wäre dies Voraussetzung für eine Kostenbefreiung gemäß § 8 Abs. 1 GVKostG (vgl. hierzu u. a. auch AG Kandel und andere Gerichte, DGVZ 94, 122 ff; AG Rheine, DGVZ 92, 79 f; AG Düsseldorf, DGVZ 91, 121; AG Neuss, DGVZ 91, 159; Schröder-Kai, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Auflage, § 8 GVKostG, Rdnr. 12).

IV.

Aus den Gründen:
(AG Kassel)

Die nach §§ 766 II ZPO, 9 GVKostG zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Der Erinnerungsführer ist zwar fiktiver Gläubiger der beizutreibenden Forderung und unmittelbarer Auftraggeber nach § 3 GVKostG für die konkrete Vollstreckungshandlung. Dennoch gilt die Kostenbefreiung nach § 8 GVKostG nicht bei der vorliegenden Fallkonstellation, denn diese Vorschrift geht nach ihrer inhaltlichen Ausformung erkennbar von einer materiellen Gläubigerstellung aus, wie die zweite Alternative des Absatzes 1 und Absatz 2 Satz 1 zeigen.

Soweit der Gläubiger sich auf angebliche eigene Forderungen beruft, übersieht er, daß auch diese Kosten letztlich nur auf dem ihm erteilten Auftrag beruhen und sich allein durch den zugrundeliegenden Titel rechtfertigen.

Der Vertreter der Landeskasse hat zur Rechtslage folgendes ausgeführt:

Nach § 8 Abs. 1 GVKostG sind Bund und Länder von der Zahlung von Kosten befreit sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder des Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.

Das Hauptzollamt ist zwar eine Bundesbehörde, die Kostenfreiheit im Sinne dieser Vorschrift genießt; jedoch nur dann, wenn sie auch selbst Gläubigerin der Forderung und damit unmittelbarer Auftraggeber der Zwangsvollstreckung ist.

Wählen jedoch selbst nicht kostenbefreite Gläubiger, wie z. B. hier das Landesarbeitsamt oder auch Sozialversicherungsträger, den nach § 66 Abs. 4 SGB X möglichen Weg der Zwangsvollstreckung entsprechend der ZPO und wird in diesem Zusammenhang das Hauptzollamt als Auftraggeber gegenüber dem Gerichtsvollzieher tätig, so werden die Gläubiger durch das prozessuale Auftreten des Hauptzollamtes nicht kostenbefreit. Zwar wird durch § 252 AO im Vollstreckungsverfahren die Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche fingiert, der die Vollstreckungsbehörde angehört, im vorliegenden Fall also das Hauptzollamt, aber diese Fiktion bewirkt keinen Forderungsübergang. Somit wird das Hauptzollamt materiell-rechtlich nicht Inhaber der zu vollstreckenden Forderung, was Voraussetzung für die Kostenbefreiung wäre (vgl. Schröder/Kay, 9. Aufl., Rdnr. 12 zu § 8 GVKostG).

Diese Ansicht ist zwar umstritten, stellt aber die wohl herrschende Meinung dar, wie der Fußnote 15 zu obiger Kommentierung zu entnehmen ist.

Neben den dort zitierten Entscheidungen darf ich noch auf die der Amtsgerichte Bad Hersfeld vom 10. 06. 1994 in DGVZ 1995 S. 30, Hanau vom 26. 04. 1995 in DGVZ 95 S. 175 (unter Aufgabe seiner bisherigen, die Kostenbefreiung gewährenden Rechtsansicht), Waldbröl vom 03. 05. 1996 in DGVZ 1996 S. 127, Arnberg vom 12. 07. 1996 in DGVZ 1997 S. 79, den Aufsatz von Dr. Lorenz in DGVZ 1996 S. 181 und insbesondere die Entscheidung des Landgerichts Wiesbaden vom 18. 04. 1994 in DGVZ 1995 S. 155 verweisen. Diese überzeugenden Begründungen vermögen auch die Entscheidungen des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 27. 05. 1995 in DGVZ 1994 S. 142 und des Amtsgerichts Bergisch-Gladbach vom 17. 10. 1994 in DGVZ 1995 S. 29 nicht zu erschüttern.

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich das Gericht in vollem Umfang an.

Aus den Gründen:
(AG Bad Wildungen)

Im eigenen Namen betreibt das Hauptzollamt ... als Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner NN. im Auftrag und wegen einer Forderung des Landesarbeitsamtes Hessen. Auf Antrag des Hauptzollamtes wurde der Schuldner vom Gerichtsvollzieher am 23. 6. 1997 zwecks Ableistung der eidesstattlichen Versicherung verhaftet, hierfür stellte der Gerichtsvollzieher dem Hauptzollamt die anteiligen Kosten in Höhe von 22,53 DM in Rechnung.

Gegen diesen Kostenansatz wendet sich das Hauptzollamt mit der am 7. 7. 1997 eingelegten Erinnerung.

Das Hauptzollamt vertritt die Auffassung, als im Sinne des § 1 Ziff. 4 FVG örtliche Finanzbehörde nach § 8 GVKostG Kostenbefreiung zu genießen. Die Gläubigerfiktion des § 252 AO bewirke zwar keinen Forderungsübergang und lasse daher die materiell-rechtliche Gläubigerschaft unberührt, sie habe jedoch zur Folge, daß die Vollstreckungsbehörde in der gesetzlich zugewiesenen Durchführung der Vollstreckung in vollem Umfang in die Rechte und Pflichten des materiell-rechtlichen Gläubigers tritt. Insoweit bestehe die materiell-rechtliche Gläubigerschaft des Hauptzollamtes. Im übrigen lasse die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG nach ihrem Wortlaut nicht zu, die Kosteneigenschaft von der Gläubigerschaft abhängig zu machen, es werde vielmehr der Auftraggeber als Kostenschuldner bestimmt.

Die zulässige Erinnerung war als unbegründet abzuweisen, da das Hauptzollamt im Rahmen der Vollstreckung für das Landesarbeitsamt Hessen als Auftraggeberin und damit Kostenschuldnerin im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG die Vollstreckungskosten zu ersetzen hat.

Zwar sind gem. § 8 GVKostG der Bund, die Länder sowie die nach Bundes- und Landeshaushaltsplänen verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen grundsätzlich von der Zahlung der Kosten befreit, diese Kostenbefreiung betrifft jedoch nicht das Landesarbeitsamt Hessen.

Da vorliegend das Hauptzollamt gem. § 252 AO im Vollstreckungsverfahren die wahre Gläubigerin, das Landesarbeitsamt Hessen, lediglich vertritt und im Sinne vorgenannter Vorschrift als Gläubigerin fingiert wird, handelt es sich hierbei, wie vom Hauptzollamt im Erinnerungsschriftsatz selbst ausgeführt, lediglich um eine fingierte Gläubigerstellung des Hauptzollamtes, welches einen gesetzlichen Forderungsübergang nicht bewirkt.

Zwar bleibt das Hauptzollamt nach § 8 GVKostG für die Beitreibung eigener Forderungen als solche kostenfrei, nicht aber die materiell-rechtlichen Inhaber der Forderung, nämlich vorliegend das Landesarbeitsamt Hessen. Entgegen seiner Auffassung hat es jedoch für die Kosten des Vollstreckungsverfahrens einzustehen, da § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG als Kostspflichtigen ausschließlich den Auftraggeber benennt. Auftraggeber ist vorliegend jedoch allein das Hauptzollamt und nicht das Landesarbeitsamt Hessen.

Da eine unmittelbare Inanspruchnahme des Landesarbeitsamtes Hessen durch die Gerichtsvollzieher nicht in Betracht kommt, hat das Hauptzollamt für die Vollstreckungskosten einzustehen.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Verwaltungsvollstreckungsrecht

Von Michael App und Dr. Arno Wettlaufer, 3., neubearbeitete Auflage, 1997, XXI, 295 Seiten, Kunststoffeinband, DM 98,-. Carl Heymanns Verlag, Köln. ISBN 3-452-23552-1.

Was gegenüber den Voraufagen (vergl. DGVZ 1989, S. 160 u. 1992, S. 192) sofort auffällt: Für das von ihm begründete Werk hat Michael App in Dr. Arno Wettlaufer einen weiteren Autor gewonnen. Außerdem kommen die Verfasser mit rd. 100 Seiten weniger aus, ohne daß das Buch dadurch an Informationswert verliert. Schließlich war es wohl auch dadurch möglich, den Preis von 1992 unverändert zu lassen.

Die Verfasser haben die Darstellung des Verwaltungsvollstreckungsrechts gestrafft und auf die Schilderung von Problemen, die sich auch bei der Vollstreckung nach der Zivilprozeßordnung ergeben, verzichtet, insoweit aber auf die dafür vorhandene Fachliteratur verwiesen. Berücksichtigt wurde vor allem die seit der Voraufage angefallene einschlägige Rechtsprechung. Die Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Titel, die auch dem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann, wurde in die Neubearbeitung einbezogen. Auch die inzwischen in allen neuen Bundesländern erlassenen Verwaltungsvollstreckungsgesetze sind von der Neuauflage erfaßt, sodaß sie in jeder Hinsicht eine aktuelle Arbeitshilfe bietet.

Wie die Voraufagen ist auch die 3. Auflage durch Randnummern übersichtlich gegliedert und durch aufschlußreiche Inhalts- und Sachverzeichnisse gut erschlossen. Sie ist damit sowohl als Lehrbuch wie auch als Helfer in der Praxis gleichermaßen wertvoll.

Der Schutz des Drittschuldners nach § 836 Abs. 2 ZPO

Von Lutz Fischer, Dissertation. Göttingen, 1997. 176 Seiten. Verlag Peter Lang, Bern/Berlin/Frankfurt/New York/Paris/Wien. DM 65,-.

Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß kann auf Antrag des Gläubigers erlassen und dem Drittschuldner zugestellt werden, obwohl die zugrundeliegende Forderung inzwischen bezahlt oder der Schuldtitel aufgehoben wurde. Die vorliegende Arbeit, die u. a. auf frühe Rechtsquellen zurückgreift, untersucht die Frage, ob der Drittschuldner bei der Beachtung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch § 836 Abs. 2 ZPO umfänglich geschützt wird. Der Verfasser kommt nach einer interessanten Beleuchtung des gesamten Fragenkomplexes zu dem Ergebnis, daß der Schutz des Drittschuldners gewährleistet ist, daß dieser Schutz sich aber nicht nur aus § 836 Abs. 2 ZPO ergibt, sondern in speziellen Fällen auch aus § 408 Abs. 2 und § 409 Abs. 2 BGB. In einem Anhang hat der Verfasser eine Reihe schwer zugänglicher Vollstreckungsordnungen aus den Jahren 1566 bis 1764 auszugsweise wiedergegeben, die alle eine Forderungspfändung erst dann vorsahen, wenn die Sachpfändung und teilweise auch die Immobilienvollstreckung sich als erfolglos erwiesen hatte.

■ HINWEISE AUF ANDERE SCHRIFTEN

Behr, Johannes, „Umfang der Beschlagnahme bei der Forderungspfändung. Das Prinzip der Vollpfändung“. In: Das jurist. Büro, 1997, Sp. 397–398.

Boochs, Wolfgang, „Gewerbsteuer und Grundsteuer in der Insolvenz“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1997, S. 183–189.

Elzer, Oliver u. Florian Jakoby, „Durch Fax übermittelte Willenserklärungen und Prozeßhandlungen“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1997, S. 1821–1830.

Graf-Schlicker, Marie Luise u. Hans-Werner Castrup, „Informationstechnische Unterstützung des neuen Insolvenzrechts in Nordrhein-Westfalen“. In: NJW-Computer-Report, 1997, 5. S. 286–287.

Hasselbach, Kai, „Insolvenzprivilegien für Kreditinstitute bei Zahlungssystemen?“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1997, S. 1491–1495.

Hess, Harald u. Michaela Weis, „Die Rechtsstellung der vorläufigen Insolvenzverwalterin/des vorläufigen Insolvenzverwalters nach der Insolvenzordnung“. In: Insolvenz u. Vollstreckung, 1997, S. 141–144.

Münzberg, Wolfgang, „Titel mit Verfallklauseln“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1997, S. 413–415.

Pape, Gerhard, „Recht auf Einsicht in Konkursakten – ein Versteckspiel für die Gläubiger?“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1997, S. 1367–1371.

Prütting, Hanns, „Ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts insolvenzfähig?“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1997, S. 1725–1734.

Reinhart, Stefan, „Zur Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1997, S. 1734–1739.

Schmeel, Günter, „Das Recht des Gläubigers auf Einsicht in die Insolvenzakte“. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1997, S. 437.

Schmidt, Bernd, „Erneute Fruchtlosigkeitsbescheinigung im Falle der wiederholten eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 ZPO. Zugleich Anmerkung zum Beschl. des AG Schöneberg v. 11. 12. 1996 – 33 M 429/96 –“. In: Insolvenz u. Vollstreckung, 1997, S. 113–114.

Schneider, Egon, „Entschädigungslose Enteignung durch Vollstreckungsschutz“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1997, S. 350–353.

Stöber, Kurt, „Wirksamkeitsvermerk und Zwangsversteigerung“. In: Mitteilungen der Bayer. Notarkammer, 1997, S. 143–148.

Straub, Gabriele, „Das Schuldnerverzeichnis unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes“. Dissertation, Regensburg, 1995, XV, 143 S.

Sundermeier, Bernd u. Andreas Wilhelm, „Strategien zur Sicherung von Bankkrediten im Lichte des neuen Insolvenzrechts“. In: Deutsches Steuerrecht, 1997, S. 1127–1134.

Uhlenbruck, Wilhelm, „Die Zusammenarbeit von Richter und Rechtspfleger in einem künftigen Insolvenzverfahren“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1997, S. 356–359.

Vallender, Heinz, „Ausweg aus dem ‚modernen Schuldurms‘? – Das gesetzliche Restschuldbefreiungsverfahren nach der künftigen Insolvenzordnung“. In: Verbraucher u. Recht, 1997, S. 155–160.

Vallender, Heinz, „Die Pfändung in Konten bei Kreditinstituten“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1997, S. 161–167.

Vallender, Heinz, „Immobilienvollstreckung und neues Insolvenzrecht“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1997, S. 353–356.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den **Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen**, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.